

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite	
151	Kreis Coesfeld	Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2017) vom 23.12.2016	188
152	Kreis Coesfeld	Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 23.12.2016	190
153	Kreis Coesfeld	Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 23.12.2016	192
154	Kreis Coesfeld	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 23.12.2016	193
155	Kreis Coesfeld	Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 23.12.2016	194
156	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Betrieb einer Anlage zur Beschichtung von Walzen durch Vulkanisieren von Kautschuk und zum Gießen von Formteilen sowie Beschichtung von Walzen, Rädern und Rollen mit Polyurethan in Coesfeld	195
157	Kreis Coesfeld	Durchführung des Anzeigeverfahrens und Inkrafttreten des Landschaftsplans Davensberg-Senden	195
158	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW Frau Cornelia Schultheis	197
159	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Billerbeck	197
160	Kreis Coesfeld	Jägerprüfung im Kreis Coesfeld	197
161	Stadt Dülmen	I. Änderungssatzung vom 16.12.2016 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlamm Entsorgungssatzung – vom 04. April 2014	198

162	Stadt Dülmen	VI. Änderungssatzung vom 16.12.2016 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011	199
163	Stadt Dülmen	Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Dülmen vom 16.12.2016	200
164	Stadt Dülmen	Gebührensatzung vom 16.12.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008	203
165	Stadt Dülmen	V. Änderungssatzung vom 16.12.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008	204
166	Stadt Dülmen	Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2016 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 16.12.2016	212
167	Stadt Dülmen	VIII. Änderungssatzung vom 16.12.2016 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008	213
168	Stadt Dülmen	Öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 1. 77. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Daruper Straße“ im Stadtbezirk Dülmen – Buldern 2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 236 „Daruper Straße“	226
169	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung des P & R Parkplatzes Hohe Straße	228
170	Stadt Dülmen	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/5 „Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III“	228
171	Stadt Dülmen	Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Dülmen	230
172	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	231

151/16 - Kreis Coesfeld

Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2017) vom 23.12.2016

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW S. 666) und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.03.2015 (GV. NRW S. 305), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Coesfeld als Träger des Rettungsdienstes bedient sich zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Rettungsdienstes im Sinne des § 6 RettG NRW, der Dienste der Stadt Dülmen und des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverband Coesfeld e. V. -, soweit er den Rettungsdienst nicht selber durchführt. Diese Satzung gilt für den Rettungsdienst im Kreis Coesfeld.

§ 2 Ausführung des Rettungsdienstes

Der Krankentransport- und Rettungsdienst führt jeden angeforderten Transport von Kranken oder Verletzten nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Krankenkraftwagen sachgemäß unter Beachten aller gebotenen Vorsicht, der erteilten ärztlichen Weisungen und der gültigen Regeln der Ersten Hilfe aus. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Notarztwagen (NAW), Rettungswagen (RTW), Krankenwagen (KTW) und die im Krankentransportdienst eingesetzten Personenkraftwagen. Die Notwendigkeit der Beförderung von Kranken oder Verletzten haben Leitung und Bedienstete des Rettungsdienstes nicht zu prüfen, auch dann nicht, wenn kein ärztlicher Transportauftrag vorliegt.

Betrunkene Personen werden nicht transportiert, es sei denn, dass besondere Umstände (z. B. Gefahr für Leben und Gesundheit) einen sofortigen Transport erfordern. Leichen Transporte dürfen mit einem Krankenkraftwagen nicht durchgeführt werden.

Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes begründet ein gegenseitiges anstaltsrechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Leistung des Rettungsdienstes konkretisiert sich mit dem Einsatz des Rettungsmittels gem. § 2 RettG.

Eine den Rettungsdienst alarmierende Person macht auf das vermutete Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 RettG aufmerksam; sie wird nicht Besteller der Leistung des Rettungsdienstes.

Durch die Benutzung des Feuerwehrrufes 112 entsteht nicht zwangsläufig ein Notruf; der Feuerwehrruf 112 ist lediglich der (technische) Schlüssel zur Gesprächsverbindung mit einer Notlagen abarbeitenden Stelle (Leitstelle).

§ 3 Weisungen für den Transport

Wie die Bediensteten des Rettungsdienstes sind die beförderten Kranken oder Verletzten an die vom Arzt / von der Ärztin (Notarzt/-ärztin) erteilten Weisungen hinsichtlich der Transportausführung gebunden.

Für den Fall, dass keine ärztliche Weisung erteilt ist, haben sich die zu befördernden Kranken oder Verletzten nach den Weisungen des Rettungsdienstpersonals zu verhalten.

Gesundheitliche oder sonstige Schäden oder Folgen, die aus Missachtung der vom Arzt / von der Ärztin oder vom Rettungsdienstpersonal gegebenen Weisungen entstehen, haben die Beförderten zu verantworten.

§ 4 Verhalten während des Transportes

Dem nichtärztlichen Rettungsdienstpersonal ist untersagt, den beförderten Kranken oder Verletzten Speisen oder Getränke zu verabreichen. Ebenso ist die Verabreichung von Medikamenten jeder Art untersagt. Ausnahmen sind nur aufgrund ärztlicher Weisung zulässig.

Das Rauchen und der Genuss berauschender Getränke oder Genussmittel im Krankenkraftwagen sind untersagt.

§ 5 Begleitung

Die Begleitung Kranker oder Verletzter durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson ist nach Maßgabe des Arztes/ der Ärztin bzw. des Rettungsdienstpersonals zulässig, bei Kindern und Jugendlichen erwünscht. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.

§ 6 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Krankenkraftwagen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit dem Einsatz eines Rettungsmittels des Krankentransport- und Rettungsdienstes nach Maßgabe des Gebührentarifs.

§ 7 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Benutzer / die Benutzerin (Notfallpatient/-in) des Rettungsdienstes,
- b) Personen, denen nach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber dem Benutzer die Unterhaltspflicht obliegt,
- c) die böswillig den Einsatz des Krankenkraftwagens verursachende Person.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Soll die Gebühr von einer Krankenkasse getragen werden, ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von zwei Tagen vorzulegen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 9 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Kreis Coesfeld.

Das Deutsche Rote Kreuz – Kreisverband Coesfeld – ist berechtigt, als Verwaltungshelfer die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen mit befreiender Wirkung für den Gebührensschuldner entgegen zu nehmen.

§ 10 Haftung

Eine Haftung gegenüber den Benutzern tritt für solche Schäden ein, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes schuldhaft verursacht worden sind. Die Benutzer der Krankenkraftwagen und die Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 11 Rechtsmittel und Vollstreckungsmaßnahmen

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung ist die Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 03.02.2016 wird mit Ablauf des 31.12.2016 aufgehoben.

Anlage**zur Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2017)**

(in der ab 01.01.2017 gültigen Fassung)

Gebührentarif gem. § 6 der Satzung

Bei der Berechnung der Entfernung werden die Kilometer vom Einsatz- bzw. Notfall-ort bis zum Ziel des Transports berücksichtigt.

1. Einsatz des Notarztes (NA-Einsatz)
Behandlung durch den Notarzt je Notfallpatient: 494,00 €

Für den Transport des Notfallpatienten werden zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt.

2. Einsatz des Notarztwagens (NAW-Einsatz)
- a) Grundgebühr: 697,00 €
b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer 2,40 €
c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,20 €

3. Einsatz des Rettungstransportwagens (RTW-Einsatz)
- a) Grundgebühr: 475,00 €
b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 2,40 €
c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,20 €

4. Einsatz des Krankentransportwagens (KTW-Einsatz)
- a) Grundgebühr für Einsätze bis 2 km: 151,00 €
b) Grundgebühr für Einsätze ab 3 km: 211,00 €
c) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 2,80 €
d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,40 €

5. Wartezeiten
Wartezeiten bei ambulanten Untersuchungen / Behandlungen je angefangene halbe Stunde nach Überschreitung der ersten Viertelstunde: 44,00 €

6. Tage- und Übernachtungsgelder
werden nach den jeweils in Kraft befindlichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes NRW erhoben.

7. Fahrzeugdesinfektionsgebühr
nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und den allgemein gültigen hygienischen und mikrobiologischen Grundsätzen 121,00 €

8. Fahrzeuginnenreinigung
bei besonders starker Verschmutzung: 35,00 €

9. Sonderreinigung
der Schutzbekleidung bei besonders starker Verschmutzung: 10,00 €

10. Aus Billigkeitsgründen kann auf die Berechnung der Gebühr verzichtet werden.

11. Die Mitnahme einer Begleitperson gem. § 5 der Satzung erfolgt kostenlos.

12. Bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Per-

sonen werden die Gebühren der Ziffern 5 – 9 anteilig erhoben.

13. Bei Transporten, bei denen der Rücktransport am selben Tag erfolgt, wird nur eine Grundgebühr, die Kilometergebühr und die Wartezeit nach Ziffer 5 berechnet. Sofern das Fahrzeug aus einsatztaktischen Gründen zurückbeordert wird, kommt es zu einer Berechnung der sich aus der Behandlung ergebenden fiktiven Wartezeit. Übersteigt die Gebühr für die Wartezeit die Grundgebühr nach Ziffer 4, wird an Stelle der Wartezeitgebühr eine zweite Grundgebühr erhoben.

14. Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes entstehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 23.12.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

152/16 - Kreis Coesfeld

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 23.12.2016

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 03.02.2016 wird wie folgt geändert:

(1)

§ 3 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.
b) Nach § 3 Abs. 1a wird

„(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung sind von der Entsorgung ausgeschlossen, mit Ausnahme der in § 14 Abs. 1 ElektroG definierten Sammelgruppen 1 und 5, die gemäß § 14 Abs. 5 vom Kreis Coesfeld nach den weiteren Vorschriften des ElektroG entsorgt werden.“

eingefügt.

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

(2)

In § 7 Abs. 4, zweiter Aufzählungspunkt wird hinter dem Wort „Dämmmaterial“ „, außer HBCD-haltiges Dämmmaterial“ eingefügt.

(3)

In § 10 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung werden die Aufzählungspunkte

- Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren (Sammelgruppe 2 ElektroG)
- Bildschirme, Monitore und TV Geräte (Sammelgruppe 3 ElektroG)

gestrichen.

(4)

Die Anlage 1 zu der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) Bei den AVV-Schlüsseln 20 01 10 und 20 01 11 die Zuordnungsziffer „9“ durch die Zuordnungsziffern „1; 2“ ersetzt.
b) In der Zeile unter dem AVV-Schlüssel 20 01 35 werden in der Bezeichnung die Sammelgruppen 2 und 3 gestrichen und bei den Zuordnungsziffern die Ziffern „7a“ und „9“ ergänzt.
c) In der Zeile unter dem AVV-Schlüssel 20 01 36 werden in der Bezeichnung die Sammelgruppen 2 und 3 gestrichen und bei den Zuordnungsziffern die Ziffern „7a“ ergänzt.
d) In der Zeile mit dem AVV-Schlüssel 20 03 01 wird hinter der Zuordnungsziffer 81 die Zuordnungsziffer „9²“ eingefügt und unter der Anmerkung 1 unter der Tabelle wird „² nur für HBCD-haltiges Dämmmaterial“ eingefügt.

(5)

Die Anlage 2 zu der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Zuordnungsziffer 7 wird bei der Anlagenbezeichnung „Metallrecycling Lohmann GmbH, Emsdetten“ durch „Sammelbehälter der Dutz Schrott und Metallhandels und Entsorgungsgesellschaft mbH, Borken auf den Wertstoffhöfen der Städte und Gemeinden“ ersetzt.
b) Bei der Zuordnungsziffer 7 wird bei den Hinweisen „Kühlgeräte (Sammelgruppe 2 ElektroG); Bildschirme, Monitore und TV Geräte (Sammelgruppe 3 ElektroG)“ sowie nach Elektrokleingeräte „u.a.“ gestrichen.
c) Nach der Zuordnungsziffer 7 wird die Zuordnungsziffer 7a mit der Anlagenbezeichnung „Depotcontainer der Metallrecycling Lohmann GmbH, Emsdetten im öffentlichen Verkehrsraum der Städte und Gemeinden“ und dem Hinweis „Altmetall, Elektrokleingeräte (Sammelgruppe 5 ElektroG), soweit diese den auf den Containern angebrachten Vorschriften entsprechen“ eingefügt.
d) Bei der Zuordnungsziffer 9 wird bei den Hinweisen nach dem Wort „Kunststoffe“ die Wörter „Nachtspeicherheizgeräte; HBCD-haltiges Dämmmaterial (max. 3 cbm je Anlieferung)“ eingefügt.
e) Die Zuordnungsziffer 10 wird komplett mit ihrer Anlagenbezeichnung und den Hinweisen gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 23.12.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

153/16 - Kreis Coesfeld**Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 23.12.2016**

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der elften Änderungssatzung vom 16.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Gebühren**

(1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/80/120/240 l Gefäßen und 1.100 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammelungen)
je Gewichtstonne: 145,00 €
2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen)
je Gewichtstonne: 145,00 €
3. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage
je Gewichtstonne: 20,00 €
4. Altholz
je Gewichtstonne: 60,00 €
5. Verwertbare Grün- und Bioabfälle
je Gewichtstonne: 65,00 €
6. Schadstoffe
je Gewichtstonne: 200,00 €
7. Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i. R. einer freiwilligen Anlieferung)
je Gewichtstonne: 300,00 €
Mindestgebühr: 10,00 €
8. HBCD-haltige Dämmmaterialien (max. 3 cbm i. R. einer freiwilligen Anlieferung)
je Gewichtstonne: 550,00 €
Mindestgebühr: 110,00 €

9. Altpapier
je Gewichtstonne: 13,00 €
10. Altmetall
je Gewichtstonne: 99,00 €
11. E-Schrott
je Gewichtstonne: 79,00 €

(2) Grundlage für die Festsetzung der Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 ist ein Kostenanteil der im Kalkulationszeitraum angesetzten Vorhaltekosten für die zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zur Beseitigung des Restmülls. Die Grundgebühr beträgt 16,75 €/Einheit/Jahr bei Umlage der vorgenannten Kostenanteile auf die Gesamtsumme aller Einheiten, die sich aus der Gesamtzahl und der Größe aller im Rahmen des Gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges angeschlossenen Restmüllgefäße unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfuhrintervalle ergibt. Stichtag für die Ermittlung der Gefäßzahlen ist der in § 4 Abs. 2 genannte Zeitpunkt.

Unter Berücksichtigung der bei den unterschiedlichen Gefäßgrößen und bei den unterschiedlichen Abfuhrintervallen vorgenommenen unterschiedlichen Gewichtung hinsichtlich der Zuordnung der Einheiten wird die Grundgebühr für jedes im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang aufgestellte Restmüllgefäß wie folgt festgesetzt:

1. 60/80/120 l-Restmüllgefäß bei vierwöchentlichem Abfuhrintervall (1 Einheit):
16,75 €/Jahr
2. 60/80/120 l-Restmüllgefäß bei vierzehntägigem Abfuhrintervall (1,10 Einheiten):
18,44 €/Jahr
3. 240 l-Restmüllgefäß (2 Einheiten):
33,50 €/Jahr
4. 1.100 l-Restmüllcontainer (10 Einheiten):
167,50 €/Jahr

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-

schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 23.12.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

154/16 - Kreis Coesfeld

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 23.12.2016

Aufgrund

§§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und § 23 des Gesetzes zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 622)

hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern beschlossen:

Artikel I

§ 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich entsprechend der Regelungen des Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der Kindpauschalen, erstmals zum 01.08.2017.

Artikel II

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 erhält folgende Fassung:
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist außer des Kinderzuschlages nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
- b) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 ergänzt:
Empfänger, die laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sind für die Dauer des Leistungsbezuges in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 EUR) einzustufen.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 7 erhält folgende Fassung:
Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 2 dieser Satzung, so ist der Beitrag ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres rückwirkend neu festzusetzen.

Artikel III

Nach § 10 wird folgender § 11 ergänzt:
Ordnungswidrig handelt, wer die in § 5 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

Artikel IV

Die Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 4:

Elternbeitragstabelle für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Kinder ab Vollendung 2. Lebensjahr

Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 18.000	0,00	0,00	0,00
18.000,01 - 25.000,00	29,73	33,15	52,57
25.000,01 - 37.000,00	50,29	56,01	89,16
37.000,01 - 49.000,00	82,31	91,43	144,06
49.000,01 - 61.000,00	130,33	145,17	224,05
61.000,01 - 73.000,00	170,33	189,75	294,94
73.000,01 - 85.000,00	204,63	227,49	347,52
85.000,01 - 100.000,00	220,00	240,00	390,00
100.000,01 - 120.000,00	230,00	270,00	435,00
über 120.000	241,00	300,00	482,00

Kinder vor Vollendung 2. Lebensjahr

Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 18.000	0,00	0,00	0,00
18.000,01 - 25.000,00	48,02	53,74	85,74
25.000,01 - 37.000,00	99,45	110,88	177,18
37.000,01 - 49.000,00	149,75	165,75	261,78
49.000,01 - 61.000,00	202,34	225,20	347,52
61.000,01 - 73.000,00	227,49	252,63	393,24
ab 73.000,01	274,35	305,22	466,40
85.000,01 - 100.000,00	285,00	340,00	485,00
100.000,01 - 120.000,00	295,00	375,00	505,00
über 120.000	304,00	400,00	538,00

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege**a) Grundeinstufung Elternbeitrag**

EK-Stufe	Jahreseinkommen		mitl. Elternbeitrag bei Ganztagsbetreuung (45 Std./Woche)
1	0	15.000,00 €	- €
2	15.000,01	25.000,00 €	52,57 €
3	25.000,01	37.000,00 €	89,16 €
4	37.000,01	49.000,00 €	144,06 €
5	49.000,01	61.000,00 €	224,05 €
6	61.000,01	73.000,00 €	294,94 €
7	73.000,01	85.000,00 €	347,52 €
8	85.000,01	100.000,00 €	390,00 €
9	100.000,01	120.000,00 €	435,00 €
10	ab 120.000,01		482,00 €

b) Höhe des monatlichen Elternbeitrags

Einkommens- stufen:		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
durchschnittl. tgl. BZ von	bis										
0,1	1,0	- €	5,84 €	9,91 €	16,01 €	24,89 €	32,77 €	38,61 €	43,33 €	48,33 €	53,56 €
1,1	2,0	- €	11,68 €	19,81 €	32,01 €	49,79 €	65,54 €	77,23 €	86,67 €	96,67 €	107,11 €
2,1	3,0	- €	17,52 €	29,72 €	48,02 €	74,68 €	98,31 €	115,84 €	130,00 €	145,00 €	160,67 €
3,1	4,0	- €	23,36 €	39,63 €	64,03 €	99,58 €	131,08 €	154,45 €	173,33 €	193,33 €	214,22 €
4,1	5,0	- €	29,21 €	49,53 €	80,03 €	124,47 €	163,86 €	193,07 €	216,67 €	241,67 €	267,78 €
5,1	6,0	- €	35,05 €	59,44 €	96,04 €	149,37 €	196,63 €	231,68 €	260,00 €	290,00 €	321,33 €
6,1	7,0	- €	40,89 €	69,35 €	112,05 €	174,26 €	229,40 €	270,29 €	303,33 €	338,33 €	374,89 €
7,1	8,0	- €	46,73 €	79,25 €	128,05 €	199,16 €	262,17 €	308,91 €	346,67 €	386,67 €	428,44 €
8,1	9,0	- €	52,57 €	89,16 €	144,06 €	224,05 €	294,94 €	347,52 €	390,00 €	435,00 €	482,00 €

Die Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 23.12.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

155/16 - Kreis Coesfeld**Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 23.12.2016**

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) in der geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 03.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 4 Abs. 1 der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 14.12.2011 in der Fassung der Satzung vom 17.12.2014 (Amtsblatt 28/2014 des Kreises Coesfeld vom 30.12.2014) wird wie folgt geändert:

In gewerblichen Großbetrieben beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei der Tierart Schwein

1,30 EUR je Tier für den Zeitraum 01.04.2013 bis 31.12.2013

und

1,31 EUR je Tier für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014.

Für Untersuchungen ab dem 01.01.2015 gilt die Satzung vom 17.12.2014.

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.04.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 23.12.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

156/16 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Betrieb einer Anlage zur Beschichtung von Walzen durch Vulkanisieren von Kautschuk und zum Gießen von Formteilen sowie Beschichtung von Walzen, Rädern und Rollen mit Polyurethan in Coesfeld

Die Firma Impreglon Oberflächentechnik GmbH, Erlenweg 131, 48653 Coesfeld, hat mit Datum 24.10.2016 einen Antrag zum Betrieb einer Anlage zur Beschichtung von Walzen durch Vulkanisieren von Kautschuk und zum Gießen von Formteilen sowie Beschichtung von Walzen, Rädern und Rollen mit Polyurethan auf dem Grundstück in Coesfeld, Gemarkung: Coesfeld-Kirchspiel, Flur: 39, Flurstück: 207, vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschnägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 12.12.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

157/16 - Kreis Coesfeld

Durchführung des Anzeigeverfahrens und Inkrafttreten des Landschaftsplans Davensberg-Senden

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 28.09.2016 den Landschaftsplan Davensberg-Senden als Satzung beschlossen.

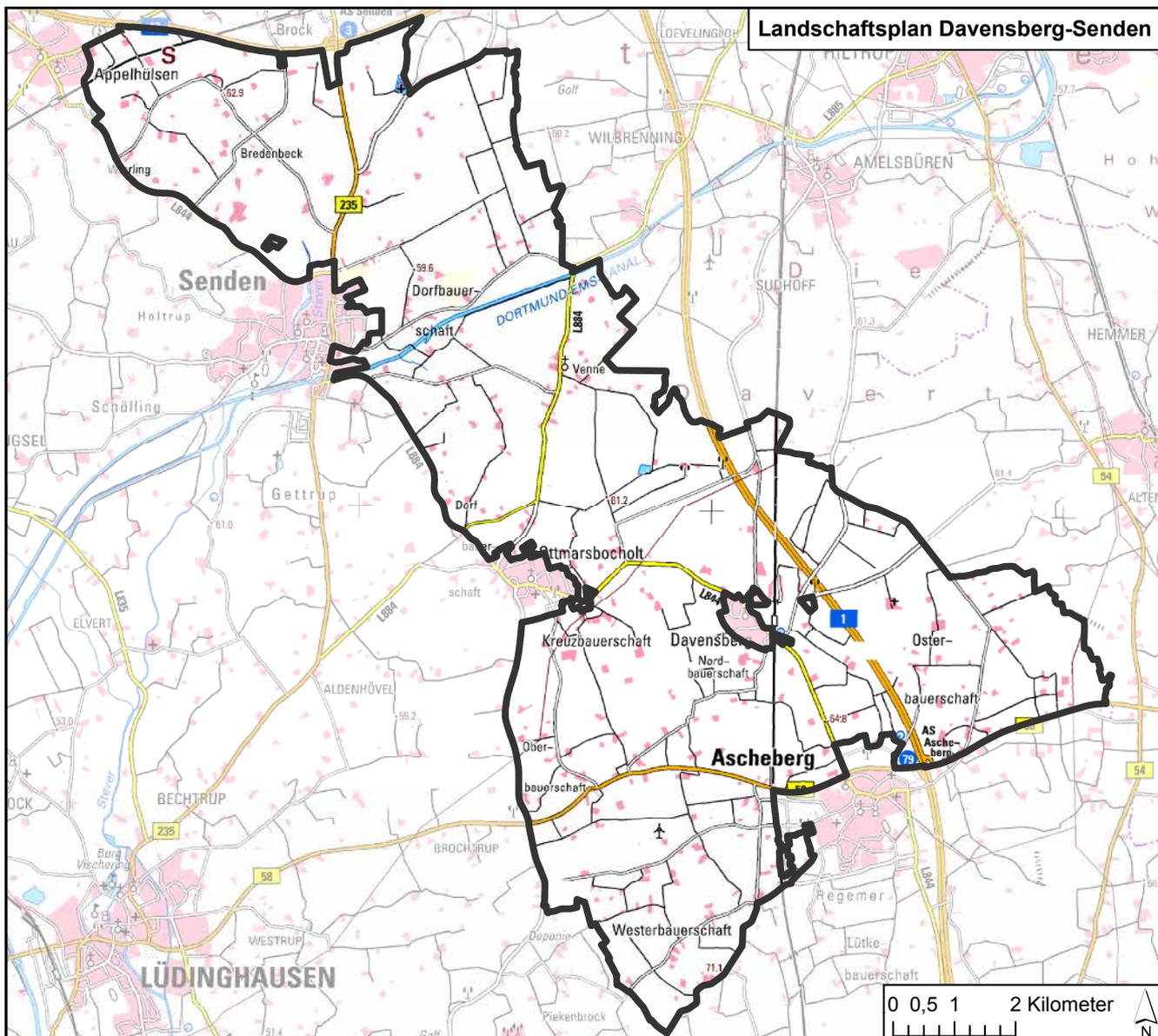
Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Davensberg-Senden erstreckt sich gem. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) bzw. gem. § 7 Abs. 1 seiner seit dem 25.11.2016 geltenden Fassung als Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Das ca. 9.045 Hektar große Plangebiet grenzt im Nordwesten unmittelbar an den Nottulner Ortsteil Appelhülsen und im Süden an die Ortschaft Ascheberg. Der Geltungsbereich schließt die Flächen östlich der Ortschaft Senden und des Ortsteils Ottmarsbocholt ein und verläuft im Osten entlang der Grenze des Kreises Coesfeld. Flächen der Gemarkungen Venne und Bösensell sind ebenfalls betroffen.

Gem. § 19 LNatSchG NRW wird folgendes bekanntgemacht:

Der Landschaftsplan Davensberg-Senden ist der Bezirksregierung Münster als höherer Landschaftsbehörde mit Schreiben vom 29.09.2016 angezeigt worden (§ 28 Abs. 1 LG). Die Bezirksregierung Münster hat durch Schreiben vom 20.12.2016 und damit vor Ablauf von drei Monaten nach Eingang der Anzeige erklärt, dass sie eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht (§ 28 Abs. 2 LG bzw. § 18 Abs. 2 LNatSchG).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Davensberg-Senden in Kraft.



Der Landschaftsplan Davensberg-Senden kann wie folgt eingesehen werden:

beim Landrat des Kreises Coesfeld
70 - Umwelt
Gebäude I, Zimmer 216
Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

während der Dienststunden
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
montags bis donnerstags 14:00 - 16:00 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Landschaftsplan Davensberg-Senden im Internet unter www.kreis-coesfeld.de im Bürgerservice einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 1 LNatSchG NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LG bzw. des LNatSchG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach den für dieses Verfahren noch geltenden Vorschriften § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz

2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind, oder

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind gem. § 21 Abs. 2 LNatSchG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Gem. § 21 Abs. 3 LNatSchG sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, hier des LG, und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. § 21 Abs. 2 LNatSchG,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger

der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Coesfeld, 20.12.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Umwelt / Natur- und Bodenschutz
gez. Dr. Schulze Pellengahr

158/16 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW Frau Cornelia Schultheis

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 21.12.2016, Aktenzeichen 32333004/935, ist zuzustellen an Frau Cornelia Schultheis, zuletzt wohnhaft in 36381 Schlüchtern, Alte Bellingser Str. 6.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 21.12.2016 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Schützenwall 18
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Herr Pöhlchen

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 21.12.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
gez. Pöhlchen

159/16 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Billerbeck

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Firma Höpingen Wind GmbH & Co. KG, Esking 5, 48727 Billerbeck, mit Datum 21.12.2016 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 24.08.2015 gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48727 Billerbeck erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
- Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz von den betroffenen Verbotstatbeständen des Landschaftsplans „Baumberge Nord“.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Billerbeck, Kreis Coesfeld, Gemarkung Beerlage, Flur 29, Flurstück 39 (WEA 1) und 37 (WEA 2) durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 30.12.2016 bis einschließlich 12.01.2017 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Billerbeck, Bauamt, Zimmer 8, Markt 1, 48727 Billerbeck,
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zur Abfallentsorgung, zur Flursicherung und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 22.12.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

160/16 - Kreis Coesfeld

Jägerprüfung im Kreis Coesfeld

Die Prüfungsausschüsse für die Jägerprüfung im Kreis Coesfeld beginnen am Montag, den **24.04.2017** mit der Jägerprüfung 2017 (schriftlicher Teil) um 15 Uhr.

Für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) wird die schriftliche Prüfung im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Raum 130,

Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, und für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) in der Gaststätte „Burghof“, Inhaber Richter, Burgstraße 6, 59348 Lüdinghausen, stattfinden.

Die Schießprüfung erfolgt am Dienstag, den **25.04.2017**, auf der DJV-Schießanlage in 48653 Coesfeld-Flamschen.

Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung wird an insgesamt zwei Tagen durchgeführt. Es finden Prüfungen statt am

**Mittwoch, den 26.04.2017,
Donnerstag, den 27.04.2017.**

Prüfungsort für die mündlich-praktische Prüfung ist für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) die Kreisverwaltung Coesfeld, Raum 201, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld.

Die mündlich-praktische Prüfung für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) findet in der vorgenannten Gaststätte „Burghof - Richter“ in 59348 Lüdinghausen statt.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum **23.02.2017** beim Landrat Coesfeld, Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt werden. Näheres kann bei der Unteren Jagdbehörde Coesfeld, Telefon: 02541/18-3210 oder -3211, erfragt werden.

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung wird – falls erforderlich – am Dienstag, den 26.09.2017, stattfinden.

Coesfeld, 23.12.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez. Voß

161/16 - Stadt Dülmen

I. Änderungssatzung vom 16.12.2016 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlamm Entsorgungssatzung – vom 04. April 2014

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926, SGV NRW 77), in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW 2013, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils

geltenden Fassung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 15.12.2016 folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Im Inhaltsverzeichnis ist der § 8 wie folgt neu zu beschreiben: „Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht“

Artikel II

In § 1 Abs. 2 ist nach Satz 1 einzufügen: „Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.“

Artikel III

In § 2 Abs. 2 ist der Verweis „§ 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW“ durch „§ 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW“ zu ersetzen.

Artikel IV

In § 4 Abs. 3 Satz 1 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen: „wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben ist.“

Artikel V

In § 5 werden die Absätze 1, 2 und 3 durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Absatzes 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Artikel VI

§ 6 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand, zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

Artikel VII

In § 6 Abs. 5 ist der Verweis „§ 5 Abs. 2“ durch „§ 5 Abs. 1“ zu ersetzen.

Artikel VIII

§ 8 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

Artikel IX

In § 9 Abs. 1 Satz 2 ist der Verweis „§ 61 Abs. 1 LWG NRW“ durch „§ 56 Abs. 1 LWG NRW“ und in Satz 3 der Verweis auf „§ 53 Abs. 1 c LWG NRW“ durch „§ 48 LWG NRW“ zu ersetzen.

Artikel X

In § 9 Abs. 4 Satz 4 sind die beiden Verweise „§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW“ durch „§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW“ und „§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW“ durch „§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW“ zu ersetzen.

Artikel XI

In § 12 Satz 1 sind die Beträge „65,80 Euro“ durch „67,00 Euro“, „13,10 Euro“ durch „13,50 Euro“ und „5,00 Euro“ durch „5,60 Euro“ zu ersetzen.

Artikel XII

In § 15 Abs. 1 Buchst. c ist der Verweis auf „§ 5 Abs. 2“ durch „§ 5 Abs. 1“ und der Verweis auf „§ 5 Abs. 3“ durch „§ 5 Abs. 2“ zu ersetzen.

Artikel XIII

In § 15 Abs. 1 Buchst. h ist der Verweis auf „§ 8 Abs. 2“ durch „§ 8 Abs. 1“ zu ersetzen.

Artikel XIV

In § 15 Abs. 1 Buchst. i ist der Verweis auf „§ 8 Abs. 3“ durch „§ 8 Abs. 2“ zu ersetzen.

Artikel XV

In § 15 Abs. 2 ist der Betrag „50.000 €“ durch „1.000 €“ zu ersetzen.

Artikel XVI

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 16.12.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

162/16 - Stadt Dülmen

VI. Änderungssatzung vom 16.12.2016 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 90 SGB VIII und der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW Seite 462) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 15.12.2016 folgende VI. Änderungssatzung vom 16.12.2016 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I

1.) § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Änderungen des Elternbeitrags aufgrund einer Änderung des Kindesalters oder der Betreuungszeit werden vom ersten Tag des Monats wirksam, in dem die Änderung erfolgt.

2.) § 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Entsprechend der Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz, wo-

nach die Kindpauschalen jährlich um einen Prozentwert ansteigen, erhöhen sich auch die Elternbeitragsätze für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2017/2018, um den entsprechenden Prozentwert.

3.) § 7 Absatz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

(2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, in dem die Betreuung erfolgte und für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag vorläufig auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festgesetzt.

(3) Die Stadt Dülmen kann nach Ablauf des Beitragsjahres das tatsächliche Einkommen überprüfen. Ergibt sich hierbei eine maßgebliche Änderung des Einkommens wird der Elternbeitrag neu festgesetzt.

4.) § 7 wird ein neuer Absatz 4 hinzugefügt:

(4) Beitragspflichtige, die Empfänger von laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, werden für die Dauer des Leistungsbezuges in die erste Einkommensstufe (beitragsfrei) eingestuft.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende VI. Änderungssatzung vom 16.12.2016 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 16.12.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

163/16 - Stadt Dülmen

Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Dülmen vom 16.12.2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in der Sitzung am 15.12.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S 266) und der §§ 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Dülmen unterhält eine Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NW. Diese hat die Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat die Aufgabe, Medien aller Art (Bücher, digitale Medien, Zeitschriften, Zeitungen, Spiele, Bild- und Tonträger u. a.) im Dienste der Aus- und Fortbildung, Information und Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen sowie Zugang zu elektronischen Medien zu gewährleisten. Das Benutzungsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht.

§ 2

Benutzerkreis

Im Rahmen dieser Satzung sind alle Bürger berechtigt, Medien zu entleihen und den Service der Stadtbücherei zu nutzen. Für einzelne Leistungen kann die Stadtbücherei besondere Regelungen treffen.

§ 3

Anmeldung / Benutzerausweis

1. Zur Benutzung der Stadtbücherei Dülmen ist eine persönliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit Meldebestätigung erforderlich. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen durch die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter, die damit die Haftung übernehmen, persönlich angemeldet werden.
2. Mit eigenhändiger Unterschrift bei der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.
3. Nach der Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgegeben, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt Dülmen bleibt. Sein Verlust oder Änderungen des Namens bzw. der Adresse sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
4. Mit der Anmeldung wird die Zustimmung zur Speicherung der persönlichen Daten in maschinenlesbarer Form erteilt.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Benutzerausweises entstehen, sind die angemeldeten Benutzerinnen und Benutzer bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter haftbar.
6. Um das zusätzliche elektronische Onleihe-Angebot „muensterload.de“ nutzen zu können, muss zusätzlich zu dieser Satzung auch der Datenschutzerklärung des privaten Unternehmens „Divibib GmbH“ zugestimmt werden.
7. Elektronische Dienstleistungen der Stadtbücherei sind

vielfach passwortgeschützt. Die Verantwortung für die vertrauliche Nutzung des Passwortes obliegt der entsprechenden Person.

8. Mit Betreten der Stadtbücherei entsteht auch ohne entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung ein Benutzungsverhältnis. Es gilt die Satzung, die durch Aushang bekannt gemacht wird.

§ 4 Ausleihe

1. Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen.
2. Der Benutzerausweis ist für alle Buchungen vorzulegen. Die Rückgabe wird auf Wunsch durch eine Quittung belegt. Bei Widerspruch ist diese Quittung vorzulegen. Anderenfalls haben die Benutzerinnen und Benutzer im Streitfall die Rückgabe zu beweisen.
3. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergeben werden.
4. Ausgeliehene Medien können gebührenpflichtig vorbestellt werden.
5. Medien, die im Bestand nicht vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
6. Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
7. Neben physisch verfügbaren Medien stehen virtuell verfügbare Medien über die Onleihe „muensterload.de“ zum Download bzw. Streaming zur Verfügung. Die Leihfristen der digitalen Medien können direkt dem Angebot der Onleihe „muensterload.de“ entnommen werden. Es gelten die Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Divibib GmbH zusätzlich. Das Angebot der Onleihe „muensterload.de“ darf ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte auch in Ausschnitten ist nicht erlaubt. Die Ausleihe der digitalen Medien der Onleihe „muensterload.de“ erfolgt passwortgeschützt über internetfähige Geräte innerhalb und außerhalb der Stadtbücherei.

§ 5 Leihfrist

1. Die Leihfristen betragen für Bücher 4 Wochen. Andere Medien haben zum Teil verkürzte Ausleihzeiten, die auf dem Ausleihbeleg ausgedruckt sind.
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, sofern die Medien nicht vorbestellt sind. Die Stadtbücherei haftet nicht für Übermittlungsfehler oder technische Pannen bei Anträgen auf Verlängerung der Leihfrist.
3. Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien und/oder der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.
4. Eine Rückgabe der digitalen Medien aus der Onleihe „muensterload.de“ ist nicht erforderlich. Sie ergibt sich aus dem Erlöschen der zeitlich voreingestellten Nutzbarkeit des Mediums.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien durch die Nutzer/innen

1. Vor der Ausleihe von Medien ist ihr ordnungsgemäßer Zustand zu überprüfen. Etwaige Schäden sind sofort anzuzeigen.
2. Entlehene Medien sind sorgsam zu behandeln und vor Beschmutzung, Beschädigung, Anstreichungen und Kommentaren zu bewahren.
3. Alle Medien sind ordnungsgemäß und vollständig zurückzugeben. Fehlende oder beschädigte Teile sind zu ersetzen. Kann kein Ersatz beschafft werden, ist das komplette Medium zu ersetzen.
4. Beschädigung oder Verlust entliehener Medien sind der Stadtbücherei spätestens zum Ablauf der Leihfrist anzuzeigen.
5. Beschädigte oder verloren gegangene Medien sind in Höhe des Neuanschaffungswertes zu ersetzen.
6. Digitale Medien, Bild- und Tonträger werden nur für den privaten Gebrauch ausgeliehen. Die kommerzielle Nutzung ist nicht statthaft.
7. Entlehene digitale Medien, Bild- und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten abgespielt werden. Sie dürfen nicht überspielt, manipuliert, kopiert oder beschädigt werden. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die aus der Nutzung der v. g. Medien entstehen. Eine technische Überprüfung dieser Medien wird in der Stadtbücherei nicht vorgenommen. Auch für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, Informationen und Online-Dienste wird keine Haftung übernommen. Bei Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder bei entstandenen Verpflichtungen haftet die Stadtbücherei nicht, ebenso nicht für Schäden, die durch Dritte entstehen (z.B. Datenmissbrauch).
8. Bei der Nutzung der Medien und anderer Dienstleistungen der Stadtbücherei, einschließlich der Online-Dienste, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Urheberrechtes und des Jugendschutzgesetzes einzuhalten.

§ 7 Internet

1. Es besteht die Möglichkeit, frei an den dafür vorgesehenen Bildschirmarbeitsplätzen im Internet zu surfen. Für Ausdrücke entstehen Gebühren.
2. Die von der Stadtbücherei festgelegten Nutzungsbedingungen sind einzuhalten. Die Verwendung eigener Software ist nicht gestattet. Für Manipulationen an Hard- und Software der Geräte haften die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer.
3. Der Aufruf von Seiten mit jugendgefährdenden oder verfassungsfeindlichen Inhalten ist untersagt. Es ist untersagt, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten aufzurufen. Verstöße führen zur Strafanzeige.
4. Die Bücherei übernimmt keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Inhalte im Internet sowie keine Haftung für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet oder im Netz des Anbieters entstehenden Wartezeiten.

§ 8 Benutzungsgebühren

1. Der Besuch der Stadtbücherei sowie die Nutzung des Medienbestandes in der Bücherei sind kostenfrei. Die Ausleihe von Medien erfolgt nur nach Zahlung einer Benutzungsgebühr, die bei der ersten Ausleihe erhoben wird und für 12, 6 bzw. 3 Monate gilt.
2. Benutzungsgebühr
 - 2.1 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gebührenfrei
 - 2.2 Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

12 Monate	20,00 €
6 Monate	11,00 €
3 Monate	6,00 €
 - 2.3 ermäßigt

Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr; Ersatzdienstleistende, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligen Sozialen Jahr, bzw. Freiwilligen Ökologischen Jahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr; Beziehende von Lebensunterhalt nach SGB II, SGB XII, AsylbLG

12 Monate	10,00 €
6 Monate	5,50 €
3 Monate	3,00 €
 - 2.4 Partnerkarte für einen bestehenden Jahresbüchereiausweis (für Personen, die im selben Haushalt leben)

12 Monate	10,00 €
-----------	---------
3. Personen, die sich erstmals anmelden möchten, können einmalig für 2,00 € eine Schnupperkarte mit einer Geltungsdauer von 1 Monat erwerben.
4. Gebührenpflichtige Serviceleistungen:
 - 4.1 erfolgreiche Vormerkung pro Medium: 1,00 €
 - 4.2 erfolgreiche Fernleihe pro Medium 3,50 €
 - 4.3 Kopien / Blatt (A 4): 0,10 €
 - 4.4 Kopien / Blatt (A 3): 0,20 €
 - 4.5 Ausdrücke (mehrfarbig): 0,50 €
 - 4.5 Ausdrücke (schwarz-weiß): 0,10 €
5. Sonstige Gebühren:
 - 5.1 Beschädigung oder Verlust von Sicherungs- und Verbuchungsmaterial 0,50 €
 - 5.2 Ersatz eines Benutzerausweises 1,00 €
 - 5.3 Ersatzschlüssel für Taschenschrank 7,50 €
 - 5.4 Beschädigung von Geschirr, pro Einheit 2,50 €

§ 9 Rückgabe, Versäumnisgebühren, Bearbeitungsgebühren, Einziehung

1. Die entliehenen Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
2. Wird die Leihfrist überschritten, so ist je Medium und angefangene Woche eine Versäumnisgebühr von 1,00 € zu zahlen. Die ersten Versäumnisgebühren werden fällig am 7. Tag nach Ablauf der Leihfrist. Bei Überschreitung der Leihfrist für Unterhaltungsfilme auf DVD, Blu-ray Disc o.ä. ist sofort nach Ablauf der Leihfrist eine Versäumnisgebühr von 1,00 € pro Tag und Medium zu zahlen. Einer förmlichen Mahnung oder Zahlungsaufforderung bedarf es zur Erhebung der Versäumnisgebühr nicht.
3. Wird die Leihfrist überschritten, erfolgen schriftliche Mahnungen, für die folgende Bearbeitungsgebühren fällig werden:

- | | |
|--|--------|
| 3.1 für die erste Mahnung | 1,50 € |
| 3.2 für die zweite Mahnung | 1,50 € |
| 3.3 für die dritte Mahnung
(Postzustellungsurkunde) | 5,00 € |
4. Medien, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der 3. Mahnung zurückgebracht werden, werden kostenpflichtig eingezogen.
 5. Gleichzeitig mit der 3. Mahnung erfolgt zur zwangsweisen Durchsetzung des Anspruchs auf Rückgabe der Medien die Einleitung des Verfahrens nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW.
 6. Für die Durchführung des Verfahrens nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW werden Kosten nach der zu diesem Gesetz erlassenen Kostenordnung erhoben.
 7. Für den Fall, dass die Medien beschädigt oder verlorengegangen sind, wird der Betrag festgesetzt und beigetrieben, der nach § 6 Abs. 5 dieser Satzung als Schadensersatz zu leisten ist.

§ 10 Hausordnung

1. Der Leitung der Stadtbücherei sowie den von ihr beauftragten Bediensteten steht das Hausrecht zu. Anordnungen des Büchereipersonals sind zu befolgen.
2. In den Räumen der Stadtbücherei ist störendes Verhalten wie z. B. lautes Sprechen, Lärmen, Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet. Tiere, ausgenommen Servicehunde, sperrige Güter, Sportgeräte, Fahrräder, Roller u.ä. dürfen nicht in das Büchereigebäude mitgebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.
3. Für verlorene und gestohlene Gegenstände leistet die Stadt Dülmen keinen Schadensersatz.
4. Wer Sachbeschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Medien, technischen Geräten, etc. selbstverschuldet verursacht, hat zu haften. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können befristet bzw. auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Die Erstattung bereits entrichteter Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Dülmen tritt am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die bis zum 31.12.2016 gültige Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Dülmen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 16.12.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

164/16 - Stadt Dülmen

Gebührensatzung vom 16.12.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Dülmen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der in den §§ 5, 21 und 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen benannte Personenkreis. Dieser ist verpflichtet, der Stadt gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und nach der Zahl der Leerungen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt:

- a) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 105,56 EUR;
- b) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 171,12 EUR;
- c) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 127,42 EUR;
- d) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 214,83 EUR;
- e) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 120 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 302,25 EUR;
- f) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 240 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 564,50 EUR;
- g) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers = 4.847,90 EUR;
- h) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers = 2.443,95 EUR;
- i) für die Abfuhr von zusätzlichem Restmüll in zugelassenen Kunststoffsäcken je Stück = 5,00 EUR.
Die Gebühr ist durch den Kaufpreis abgegolten.

(3) Übersteigt die Zahl der Bioabfallgefäße auf einem Grundstück die Zahl der Restmüllgefäße, wird in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) bis f) für jedes zusätzlich aufgestellte Bioabfallgefäß eine Zusatzgebühr von 12,00 EUR jährlich erhoben. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben g) und h) wird eine entsprechende Zusatzgebühr erhoben, wenn das Gefäßvolumen der Bioabfallgefäße das Gefäßvolumen der Restabfallgefäße um mindestens 120 l übersteigt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Altpapiergefäße, die Zusatzgebühr beträgt 12,00 EUR jährlich je Gefäß. Für jeden zusätzlichen 1,1 m³ Container für Altpapier wird eine Zusatzgebühr von 60,00 € erhoben.

Werden auf einem Grundstück, das vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne befreit ist, sämtliche Bioabfälle ordnungsgemäß der Eigenkompostierung zugeführt, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a) bis h) um 30,00 EUR jährlich.

- (4) Eine Gebühr in Höhe von 16,00 EUR wird für Gefäße mit 60 l bis 240 l Fassungsvermögen sowie 27,00 EUR für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben
- für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe bzw. mit einem anderen Leerungsrhythmus,
 - für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier und
 - für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.
- (5) Für den Austausch defekter Abfallgefäße wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht für die Gebühr mit der Entgegennahme des Antrages.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühren eingetreten sind.
- Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Gebühren verbunden sein kann, festgesetzt.
- Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 11.12.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 16.12.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

165/16 - Stadt Dülmen

V. Änderungsatzung vom 16.12.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), in der z.Zt. geltenden Fassung,

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), in der z.Zt. geltenden Fassung,

des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938) in der z.Zt. geltenden Fassung,

sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung vom 15.12.2016 folgende V. Änderungsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzungsänderung (§ 13 Abs. 2) ist durch Fettdruck und Kursivschrift hervorgehoben:

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen
vom 14.11.2008**

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

**§ 2
Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.

4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/ Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
9. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen.
10. Betrieb eines Wertstoffhofes.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papierabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von sperrigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektrogesetz, Altmittel und Altholz) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Betrieb eines Wertstoffhofes, sporadische Aufstellung von Grünabfallcontainern, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems, der Duales System Deutschland AG. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

**§ 3
Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverordnungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG): Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV -) vom 21.08.1998 (BGBl. I. S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV),
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2,

Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushaltungen, insbesondere
aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese
nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in
Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt,
befördert oder beseitigt werden können oder die
Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im
Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes
durch einen anderen öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs.
2 Satz 2 KrWG). Hierbei handelt es sich um alle in
der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste
(Positivkatalog) nicht aufgeführten Abfälle; die Liste
ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit
Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn
die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vor-
liegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus an-
deren Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aus-
geschlossen, soweit Dritten (§ 22 KrWG) Pflichten zur
Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer be-
sonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls
der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen
(gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48
KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden
an mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) ange-
nommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer
Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, so-
weit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt
werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m.
§ 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung
dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Ter-
minen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden.
Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der
Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden
Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Sat-
zung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines
Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungsein-
richtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesit-
zer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis
4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken
oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommu-
nalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Be-
nutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden
Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die
kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschlie-
ßen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen
zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der
Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger
und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf
einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlos-
senen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2
bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfal-
lende Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung
aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallent-
sorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs.
1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in
privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensfüh-
rung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehö-
rigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in an-
deren vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder
Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Ab-
fallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwe-
cken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell ge-
nutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen
nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur
Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz
KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewer-
beabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im
Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne
zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die
Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maß-
gaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Sied-
lungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungs-
abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten
Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-
Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche
und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haus-
haltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusam-
mensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und
öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und
Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig
z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten
Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog.
gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer ge-
meinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushal-
tungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen
Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Ein-
zelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2
KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.
Alternativ kann das Verbrennen von pflanzlichen Abfäl-
len auch durch Allgemeinverfügung der Stadt geregelt
werden.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser
Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrich-
tung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden
Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
nach § 22 KrWG übertragen worden sind;

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreter ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt/ dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1, Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 14.12.2005 (Amtsblatt des Kreises Coesfeld vom 28.12.2005, Seite 85) in der jeweils geltenden Fassung zu

der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) **Für Altpapier und Kartonagen:**
Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 120 L und 240 L, **1,1 m³**, Deckelfarbe: Blau (vereinzelt grün).
 - b) **Für Bioabfälle:**
Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 120 L und 240 L, Deckelfarbe: Braun.
 - c) **Für Verpackungen aus Kunststoff, Metall u. Verbundstoffen:**
Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 120L, 240L und 1,1 m³, Deckelfarbe: Gelb.
 - d) **Für Altglas:** Depotcontainer für die Sortierung nach Weiß-, Braun- und Grünglas.
 - e) **Für Restmüll:** Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 60 L, 80 L, 120 L, 240 L, 1,1 m³, Deckelfarbe: Schwarz / Anthrazit.
 - f) **Für Restmüll:** Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 60 L, 80 L, Deckelfarbe: rot
 - g) **Restmüllsäcke** aus Kunststoff,
Aufdruck: Kreis Coesfeld.
Nur für vorübergehend anfallenden Restmüll, die sich zum Einsammeln in diesen Abfallsäcken eignen (keine spitzen Gegenstände). Diese Abfallsäcke werden im Zuge der Restmüllabfuhr mitgenommen, wenn sie neben der Restmülltonne bereitgestellt sind.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
 - a) **Für Altpapier und Kartonagen:**
Mindestens einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, gemäß § 10 Absatz 2
 - b) **Für Bioabfälle:**
Mindestens einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, gemäß § 10 Absatz 2
 - c) **Für Verpackungen aus Kunststoff, Metall u. Verbundstoffen:**
Mindestens einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, gemäß § 10 Absatz 2

- d) **Für Restmüll:**
Mindestens einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, gemäß § 10 Absatz 2.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten (bei 14-täglicher Abfuhr 20 Liter pro Person für 14 Tage). Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt.
Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigener Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/ Institution	Je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächstgrößeren Behältervolumen bzw. die Aufstellung eines weiteren Behälters zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind zu den Abfuhrterminen auf dem Bürgersteig oder, sofern nicht vorhanden, am Straßenrand der nächsten öffentlichen Straße, die von Müllfahrzeugen befahren werden kann, so aufzustellen, dass der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Sofern sich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen (z.B. Einsatz von Entsorgungsfahrzeugen mit Seitenlader) die Notwendigkeit ergibt, sind die Anschlussnehmer auf Verlangen der Stadt verpflichtet, die Abfallgefäße eines Straßenzuges an einer Straßenseite zur Abfuhr bereitzustellen. Die betroffenen Grundstückseigentümer / Anschlussnehmer haben die Aufstellung der entsprechenden Abfallgefäße vor ihrem Grundstück zu dulden.
- (2) In den Bauerschaften sind die Abfallbehälter an der Einmündung der jeweiligen Grundstückseinfahrt in den nächsten vom Müllfahrzeug befahrbaren öffentlichen Wirtschaftsweg bzw. die nächste Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraße so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird.
- (3) Treten in den Fällen der Absätze 1 u. 2 im Einzelfall Schwierigkeiten auf, so bestimmt der Bürgermeister den Standort des Abfallbehälters.
- (4) Nach Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden durch das von der Stadt Dülmen beauftragte Entsorgungsunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Entsorgungsunternehmens.
- (2) **Die Abfälle müssen in die dafür zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Sofern es innerhalb eines Jahres in mindestens drei Fällen zu einer Fehlbefüllung der Müllgroßbehälter für Leichtverpackungen, Biomüll bzw. Altpapier kommt, werden diese durch die Stadt Dülmen bzw. durch das hierfür beauftragte Entsorgungsunternehmen**

men abgezogen und durch ein oder mehrere zusätzliche Restmüll-Großbehälter ersetzt. Das zusätzliche Restmüllgefäßvolumen entspricht dabei dem abgezogenen Gefäßvolumen für Leichtverpackungen, Biomüll und/oder Altpapier.

Für den Austausch der Gefäße werden Gebühren gem. § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen erhoben. Ebenso wird/werden der/die zusätzlichen Restmüll-Großbehälter gem. der vg. Gebührensatzung zusätzlich veranlagt.

Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) 1. Glas (Behälterglas) ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen. Andersfarbiges Glas ist in die Depotcontainer für Grünglas einzufüllen.
2. Altpapier ist in den Müllgroßbehältern (MGB) mit blauem Deckel (tlw. grüne Deckel) ein zu füllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen, oder - wenn das Gefäßvolumen nicht ausreicht - am Wertstoffhof abzugeben.
3. Bioabfälle sind in den Müllgroßbehältern (MBG) mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den schwarzen / anthrazitfarbigen Restmüllbehälter einzufüllen.
4. Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen sind in den Müllgroßbehältern (MGB) mit gelben Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Diese Abfälle können in transparenten Säcken verpackt auch am Wertstoffhof abgegeben werden.
5. Altbekleidung ist in den von der Stadt Dülmen zugelassenen karitativen Sammlungen oder den im Auftrag der Stadt Dülmen bereitgestellten Depotcontainern zuzuführen.
6. Der verbleibende Restmüll ist in den Müllgroßbehältern (MGB) mit schwarzem / anthrazitfarbigem oder rotem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Müllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug

beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können (z.B. Farben und Sondermüll), dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei aneinander angrenzende Grundstücke für folgende Abfallgefäße zugelassen werden:

- a) Abfallbehälter für Altpapier und Pappe
- b) Abfallbehälter für organische Abfälle
- c) Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne), die im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erfasst wird.

Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Die Abfallbehälter für Restmüll, Deckelfarbe: Schwarz / Anthrazit, werden im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
2. Die Abfallbehälter für Restmüll, Deckelfarbe: Rot, werden im 4-Wochen-Rhythmus geleert.
3. Die Abfallbehälter für Altpapier, Deckelfarbe: Blau, werden im 4-Wochen-Rhythmus geleert.
4. Die Abfallbehälter für Bioabfälle, Deckelfarbe: Braun, werden im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
5. Der gelbe Abfallbehälter, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
6. Die Müllgroßraumbehälter (MGB / 1,1 m³) werden im 1-Wochen-Rhythmus und im 14-täglichen Rhythmus geleert.
7. Die Abfuhrtage und Abfuhrtermine werden von der Stadt festgelegt. Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag [Sperrmüll (inkl. Altholz, E-Schrott und Altmittelmetall)/ Grünabfälle] bis 6.00 Uhr bereitzustellen (Stadtkern, Hauptverkehrsstraßen, Gewerbe- u. Industriegebiete). Abweichend hiervon sind Abfallbehälter (Sperrmüll / Grünabfälle) in reinen Wohngebieten bis 7:00 Uhr bereitzustellen.

§ 16
Sperrmüll und Entsorgung von
Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Der sperrige Abfall und Gartenabfälle werden einmal jährlich abgefahren. Die Stadt setzt die Termine fest und gibt diese bekannt.
- (3) Die sperrigen Abfälle bzw. Grünabfälle sind, sofern erforderlich, zu bündeln. Die Bündel dürfen nicht schwerer als 50 kg sein, wobei die Ausmaße 1 m nicht überschreiten dürfen.
- (4) Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 entsprechend.
- (5) Sperrmüll (Altholz, Altmetall und Restsperrmüll) sowie Ast- und Strauchwerk sind am Wertstoffhof der Stadt Dülmen während der Öffnungszeiten unter Beachtung der durch die Stadt bekannt zu gebenden Annahmebedingungen (Abfuhrkalender) abzugeben oder zur Sperrmüll- bzw. Grünabfuhr bereit zu stellen. Elektroschrott darf nicht zur Sperrmüllabfuhr bereit gestellt werden. PE-Folien aus großen Verpackungen (keine Silofolien, keine Dachfolien) sind ausschließlich am Wertstoffhof abzugeben.
- (6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll durch das von der Stadt beauftragte Unternehmen nach Anmeldung durch den Abfallbesitzer bei dem Unternehmen kostenfrei abgeholt oder sind zum Wertstoffhof zu bringen. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden dem Abfallbesitzer durch das beauftragte Unternehmen mitgeteilt. Die Stadt macht die näheren Einzelheiten hierzu öffentlich bekannt.
- (7) Das Eigentum am Sperrmüll geht durch Bereitstellen zur Abholung im öffentlichen Verkehrsraum auf die Stadt Dülmen über. Das gilt auch, wenn die Bereitstellung zur Abholung auf privaten Grundstücken erfolgt.

§ 17
Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Ar-

beitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19
Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20
Benutzung der kommunalen
Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Dülmen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Dülmen erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) angefallene und bereitgestellte Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m § 20 Abs.4 unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) entgegen § 16 (5) Elektroschrott zu Sperrmüllabfuhr herausstellt oder diesen an sich nimmt;
 - h) entgegen § 16 (1) Abfälle herausstellt, die nicht unter die sperrigen Abfälle (Sperrmüll) fallen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 21.10.2003 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 29.09.2006 / 07.03.2007 und vom 26.07.2007 außer Kraft. Abweichend hiervon treten § 10 Abs. 2 e) und § 15 Ziffer 2 bezüglich der Einführung des 60 l-Gefäßes am 01.01.2009 in Kraft. §§ 10, 16 und 24 treten am 01.01.2014 in Kraft. § 13 Abs. 2 in der derzeitigen Fassung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen

Positivkatalog der Stadt Dülmen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Die für ein Einsammeln durch die Stadt Dülmen grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet.

Gefährliche Abfälle sind beim Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, alle anderen sind nicht gefährliche Abfälle.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer Abfallschlüssel 15 01 Verpackungen)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltigen Abfälle
20 01 23*	Gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 27 fallen
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter Abfallschlüssel 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 21 und 20 01 23 fallen, soweit es sich um Großgeräte (Elektro-Herde, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner etc.) handelt.
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen, soweit es sich um Großgeräte (Elektro-Herde, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner etc.) handelt.
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält.
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter Abfallschlüssel 20 01 37 fällt.
20 01 40	Metalle

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	Kompostierbare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

Artikel II

Diese V. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 16.12.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

166/16 - Stadt Dülmen

Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2016 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 16.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zzt. geltenden Fassung,

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zzt. geltenden Fassung,

des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1999 (GV NW S. 926/SGV NW 77) in der zzt. geltenden Fassung

und des § 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung (Gewässergebührensatzung) vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe der von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet von Gewässern zweiter Ordnung zu zahlenden Gebühr für die Unterhaltung dieser Gewässer beträgt je Hektar zugrunde zu legender Grundstücksfläche gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Wassergebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997 für das Haushaltsjahr 2016:

- | | |
|---|-----------|
| a) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“ | = 13,70 € |
| b) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“ | = 18,32 € |
| c) für den Wasser- und Bodenverband „Oberer Kleuterbach“ | = 13,72 € |
| d) für den Wasser- und Bodenverband „Sandbach“ | = 9,57 € |
| e) für den Wasser- und Bodenverband „Steuer Lüdinghausen“ | = 12,67 € |
| f) für den Wasser- und Bodenverband „Obere Berkel“ | = 5,65 € |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 16. Dezember 2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

167/16 - Stadt Dülmen

VIII. Änderungssatzung vom 16.12.2016 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z.Zt. geltenden Fassung

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 15.12.2016 folgende VIII. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z.Zt. geltenden Fassung

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Sat-

zung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung (Sommerreinigung) sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 3 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Ebenso wird die Reinigung (Sommerreinigung) der Fahrbahnen der in dem anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen der Stadt Dülmen den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Hiervon ausgenommen sind die Grundstücke der Straßentypen S 1a, S 2a und S 3a. Hier erfolgt die Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen (Sommerreinigung) durch die Stadt. Eine Reinigungspflicht durch die Eigentümer besteht nicht. Die Winterwartung der Fahrbahnen der in dem anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen der Stadt Dülmen und der in dem Straßenverzeichnis aufgeführten und mit „KW“ (keine Winterwartung) gekennzeichneten öffentlichen Straßen der Stadt Dülmen wird darüber hinaus den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zu den Reinigungspflichten im Sinne des Abs. 1 gehört auch die Säuberung des Straßenbegleitgrüns (Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen). Dies gilt nicht für die Grundstücke der Straßentypen S 1a, S 2a und S 3a. Hier erfolgt die Säuberung des Straßenbegleitgrüns in jährlich dreißig Reinigungsgängen durch die Stadt. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern (Weggeworfenes sowie Laub und Unkraut). Zwischen Fahrbahn und Gehweg liegende durchgehende Grünstreifen gelten als Teil der Fahrbahn.

- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine aus reichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinerungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich innerhalb der letzten drei Werktage zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung

des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), der Straßentyp und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch
- eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1)

= 2,39 €/Gebührenmeter

b) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2)
= 1,91 €/Gebührenmeter

c) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3)
= 1,59 €/Gebührenmeter

Bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung (Innenstadt und erweiterter Innenstadtbereich, besondere Reinigungszone) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

d) eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1a)
= 11,98 €/Gebührenmeter

e) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2a)
= 9,58 €/Gebührenmeter

f) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3a)
= 7,98 €/Gebührenmeter

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Absatz 4 Buchstaben a) bis f) genannten Straßentypen sowie die Zahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu vier mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung vom 01.09.1980 in der Fassung der XVI. Änderungssatzung vom 19.12.2003 und die Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2006 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 11.12.2007 außer Kraft.

Verzeichnis
der Straßen in der Stadt Dülmen,
deren Fahrbahnen maschinell gereinigt werden

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig	Winter- wartung	beidseitig	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a	von - bis		von - bis	
Adolf-Kolping-Straße	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp		Mitte	
Ahornweg	x						Ulmenweg bis Reitacker		Mitte	
A.-Laumann-Weg	x						Hohe Straße bis Heinrichstraße		Mitte	
Aloysstraße	x						Richters Esch bis Pluggendorfer Straße		Mitte	
Alte Badeanstalt	x						Gemarkenweg bis Ostlandwehr		Mitte	
Alte Kirchstraße			x				Weseler Straße bis Daldruper Straße		Buldern	
Alter Gartenweg			x				Nonnenwall bis Elsa-Brandström-Straße		Mitte	
Alter Mühlenweg			x				Weseler Straße bis Dapperskamp		Buldern	
Alter Ostdamm			x				Münsterstraße bis Schwarze Kamp		Mitte	
Am Bache	x						Am Schloßgarten bis Kapellenweg		Mitte	
Am Esch	x						Hiddostraße bis Am Esch 14/15		Hiddingsel	
Am Friedhof	x						Rekener Straße bis Von-Croy-Weg		Merfeld	
Am Hange	x						Mühlenweg bis Am Hange 16/17		Mitte	
Am Holzplatz	x						Alter Ostdamm bis Am Holzplatz 35/36		Mitte	
Am Lohrkamp								x	Eickholt bis Flötebachweg	Hiddingsel
Am Luchtkamp			x				Haverlandweg bis Billerbecker Straße		Haverlandweg bis Leuster Weg	Mitte
Am Osthoff	x						Ostdamm bis Ende			Mitte
Am Schloßgarten			x				Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	x	Lüdinghauser Straße bis Am Bache	Mitte
Am Sillerkamp			x				Halterner Straße bis Wallgarten			Hausdülmen
Am Teigelofen	x						Ovelgönne bis Billerbecker Straße			Mitte
Am Wevelbach ohne Stichstraße			x				Max-Planck-Straße bis Schwalbenweg			Buldern
An den Wiesen Abschnitt I	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
An den Wiesen Abschnitt II			x				Königswall bis Bergfeldstraße			Mitte
An der Eisenhütte			x				Halterner Straße bis Brokweg			Mitte
An der Kreuzkirche	x						Am Bache bis Lüdinghauser Straße	x	Am Bache bis Lüdinghauser Straße	Mitte
An der Lehmkuhle	x						Nordlandwehr bis Ausbauende			Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
An der Silberwiese	x						Kapellenweg bis Teutenrod			Mitte
An der Wette	x						Lüdinghauser Straße bis Kreuzweg			Mitte
Anna-Katharina-Emmerick-Straße	x						Münsterstraße bis Osthover Weg	x	Münsterstr. bis Sendener Straße	Mitte
Antoniusstraße	x						Dorfstraße bis von-Galen-Straße			Merfeld
Auf dem Quellberg einschl. Stichstraße	x						Ostlandwehr bis L 551			Mitte
Auf der Flage ohne Stichstraße			x				Borkener Straße bis Haverlandweg			Mitte
Auf der Flage Verbindungsweg	x						Auf der Flage bis Baaksquell			Mitte
Auf der Geist	x						Krummer Timpen bis Alte Kirchstraße			Buldern
August-Schlüter-Straße ohne Stichstraße	x						Elsa- Brändström- Straße bis Bahnhofstraße	x	Elsa- Brändström- Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Azaleenweg	x						Rosenstraße bis Ginsterweg			Kirschspiel
Baaksquell	x						Coesfelder Straße bis August-Brust-Straße			Mitte
Bahnhofstraße Abschnitt I			x				Hohe Straße bis Ostlandwehr	x	Hohe Straße bis Ostlandwehr	Mitte
Bahnhofstraße Abschnitt II	x						Ostlandwehr bis Bahnhof	x	Ostlandwehr bis Bahnhof	Mitte
Bärenstiege		x					Westring bis Tiberstraße	x	Westring bis Tiberstraße	Mitte
Baumschulenweg	x						Lüdinghauser Straße bis Verbindung zum Ulmenweg			Mitte
Beethovenstraße ohne Stichstraßen	x						Danziger Straße bis Beethovenstraße 34			Mitte
Bergfeldstraße					x		Münsterstraße bis Coesfelder Straße	x	Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte
Bergstraße			x				Rechtsseitig v. Rekener Straße bis Bergstraße 45, Ausbaue- nde			Merfeld
Billerbecker Straße			x				Münsterstraße bis Nordlandwehr	x	Münsterstraße bis Nordlandwehr	Mitte
Birkenweg ohne Stichstraßen			x				Hauptstraße bis Heidkämpe			Rorup
Bischoff-Kettler-Str. ohne Stichstraßen	x						Stockhover Weg bis Nordlandwehr			Mitte
Borkenbergstraße					x		Halterner Straße bis Borkenbergstr. 65/72	x	Halterner Straße bis Ortsende	Hausdülmen
Borkener Straße Fußgängerzone I		x					Marktstraße bis Tiberstraße	x	Marktstraße bis Tiberstraße	Mitte
Borkener Straße II						x	Tiberstraße bis Lohwall	x	Tiberstraße bis Lohwall	Mitte
Borkener Straße III					x		Lohwall bis Stolbergstraße	x	Lohwall bis Stolbergstraße	Mitte
Brinkmannstraße	x						Weseler Straße bis Nieländer Straße			Buldern

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Brinkstraße					x		Neustraße bis K 27 Abfahrt Senden	x	Neustraße bis K 27 Abfahrt Senden	Hiddingsel
Brokweg			x				Borkener Straße bis Westhagen	x	Borkener Straße bis Westhagen	Mitte
Brookstraße außer vor H.-Nr. 13+15	x						Heitkamp bis Am Wido			Hiddingsel
Bült		x					Kirchgasse bis Münsterstraße	x	Kirchgasse bis Münsterstraße	Mitte
Burgplatz Abschnitt I								x	Halterner Straße bis Perdebände	Hausdülmen
Burgplatz Abschnitt II								x	Halterner Str. bis Wallgarten	Hausdülmen
Butterkamp ohne Stichstraßen			x				Münsterstraße bis Coesfelder Straße			Mitte
Charleville- Mézières-Platz				x			Münsterstraße bis Ludwig-Wiesmann-Straße	x	Münsterstraße bis Ludwig-Wiesmann-Straße	Mitte
Clemensstraße Abschnitt I	x						Nottulner Straße bis Krummer Timpen			Buldern
Clemensstraße Abschnitt II			x				Weseler Straße bis Nottulner Straße			Buldern
Coesfelder Straße Abschnitt I		x					Münsterstraße bis Lohwall	x	Münsterstraße bis Lohwall	Mitte
Coesfelder Straße Abschnitt II			x				Lohwall bis Bergfeldstraße	x	Lohwall bis Bergfeldstraße	Mitte
Coesfelder Straße Abschnitt III					x		Bergfeldstraße bis Grenzweg	x	Bergfeldstraße bis Grenzweg	Mitte
Dahlienstraße ohne Stichstraßen			x				Hiddingseler Straße bis Irisweg			Kirchspiel
Daldruper Straße					x		Brinkstraße bis Daldruper Straße 28	x	Brinkstraße bis Ortsende	Hiddingsel
Dalweg			x				Coesfelder Straße bis Hinderkingsweg			Mitte
Dammweg			x				Halterner Straße bis An der Silberwiese			Mitte
Danziger Straße ohne Stichstraßen			x				Coesfelder Straße bis Haverlandweg			Mitte
Daruper Straße					x		Nottulner Straße bis Alte Kirchstraße	x	Nottulner Straße bis Alte Kirchstraße	Buldern
Domänenrat-Kreuz-Straße		x					Halterner Straße bis Marktstraße	x	Halterner Straße bis Marktstraße	Mitte
Dorfstraße	x						Rekener Straße bis Hasenpatt			Merfeld
Dövelingsweg	x						Olfener Weg bis Letterhausstraße			Mitte
Droste-Hülshoff-Straße Abschnitt I	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
Droste-Hülshoff-Straße Abschnitt II			x				Coesfelder Straße bis Bergfeldstraße			Mitte
Eickholt								x	Neustraße bis Am Lohrkamp	Hiddingsel
Eisenbahnstraße					x		Lüdinghauser Straße bis Bahnhofstraße	x	Lüdinghauser Straße bis Bahnhofstraße	Mitte

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen					beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3 3 a				
Elsa-Brändström-Straße Abschnitt I			x			Lüdinghauser Straße bis Kreuzweg	x	Lüdinghauser Str. bis Kreuzweg	Mitte
Elsa-Brändström-Straße Abschnitt II	x					Kreuzweg bis Alter Ostdamm	x	Kreuzweg bis August- Schülter-Straße	Mitte
Erbdrostenweg	x					Rosenstraße bis Veilchenweg			Kirchspiel
Erikaweg	x					Heideweg bis Lönsweg			Rorup
Erlengrund	x					Wacholderweg bis Lönsweg			Rorup
Eschstraße							x	Rekener Straße bis Kirchstraße	Merfeld
Felderstraße ohne Stich- straße	x					Am Hange bis An der Silberwiese			Mitte
Fleigenkamp	x					Auf der Flage bis Otto-Hue-Straße			Mitte
Fliederweg ohne Stichstraße	x					Rosenstraße bis Ginsterweg			Kirchspiel
Flötebachweg							x	Brinkstraße bis Am Lohrkamp	Hiddingsel
Forstweg			x			Borkenbergstraße bis H.-Nr. 23, Ausbauende			Kirchspiel
Friedenstraße ohne Stichstraße	x					Clemensstraße bis Nieländer Straße			Buldern
Friedrich-Ruin-Straße			x			Elsa-Brändström-Straße bis Bahnhofstraße	x	Elsa-Brändström-Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Fröbelstraße			x			Lüdinghauser Straße bis Ausbauende	x	Lüdinghauser Straße bis Ausbauende	Mitte
Gemarkenweg ohne Stichstraßen	x					Münsterstraße bis Am Holzplatz			Mitte
Gewerbestraße Abschnitt I					x	Weseler Straße bis Übergang in die L 835	x	Weseler Str. bis Übergang in die L 835	Buldern
Gewerbestraße Abschnitt II	x					Weseler Straße bis Abzweig L 835			Buldern
Gewerbestraße, Abschnitt III Stichstraßen	x					zu Hausnummer 47 zu Hausnummer 60			Buldern
Ginsterweg	x					Fliederweg bis Azaalenweg			Kirchspiel
Gisbertstraße	x					Clemensstraße bis Daruper Straße			Buldern
Glindkamp	x					Alte Kirchstraße bis Krummer Timpen			Buldern
Goetheweg	x					Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
Grüner Grund	x					Ostdamm bis Wendehammer			Mitte
Gutenbergstraße	x					Am Luchtkamp bis Larhüser Weg			Mitte
Halterner Straße Abschnitt I					x	Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	x	Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	Mitte
Halterner Straße Abschnitt II					x	Mühlenweg bis Dammweg	x	Mühlenweg bis Dammweg	Mitte

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen					beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3 3 a				
Halterner Straße Abschnitt III					x	Halterner Straße 257 bis Heubach	x	Neusträßer Abzugsgraben bis Heubach	Hausdülmern
Hanninghof			x			Coesfelder Straße bis Borkener Straße			Mitte
Hasenpatt ohne Stichstraßen	x					Lavesumer Straße bis Eschstraße			Merfeld
Hasselweg	x					Borkener Straße bis Merfelder Straße			Mitte
Hauptstraße					x	Rechtss. Fußweg Wortkamp, linkss. Fußw. Reichenbergstraße	x	Ortseingang bis Ortsende	Rorup
Haverlandhöhe ohne Stichstraße	x					Coesfelder Straße bis Theodor-König-Straße	x	Coesfelder Straße bis Josef-Heiming-Straße	Mitte
Haverlandweg ohne Stichstraßen			x			Bergfeldstraße bis Grenzweg	x	Am Luchtkamp bis Nordlandwehr	Mitte
Heidelohstraße	x					Hinderkingsweg bis Peppermühl			Mitte
Heidkämpe ohne Stichstraße	x					Birkenweg bis Heidkämpe 57/32			Rorup
Heideweg	x					Heidkämpe bis Letter Straße			Rorup
Heifoer ohne Stichstraße	x					Glindkamp bis Glindkamp			Buldern
Heinrichstraße	x					Hohe Straße bis Friedrich-Ruin-Straße			Mitte
Hiddingseler Straße							x	Lüdinghauser Straße bis B 474	Kirchspiel
Hiddostraße			x			Daldruper Straße bis Röderstraße			Hiddingsel
Hinderkingsweg			x			Borkener Straße bis Dalweg			Mitte
Hochfeldstraße	x					Nordlandwehr bis An der Lehmkuhle			Mitte
Hoenersstiege ohne Stich- straße zu H.Nr. 3	x					Kirchstraße bis Hoenersweg			Merfeld
Hoenersweg ohne Stichstraße	x					Kirchstraße bis Jägerstiege			Merfeld
Hohe Straße Abschnitt I	x					Kreuzweg bis oberer Bahnhof	x	Kreuzweg bis Oberer Bahnhof	Mitte
Hohe Straße Abschnitt II			x			Elsa-Brändstöm-Straße bis Kreuzweg	x	Elsa-Brändstöm-Straße bis Kreuzweg	Mitte
Hülsenweg			x			Alter Ostdamm bis Hülsenweg 57/58			Mitte
Hüttendyk			x			Brokweg bis Halterner Straße			Mitte
Hüttenweg	x					Brokweg bis Halterner Straße	x	Brokweg bis Halterner Straße	Mitte
Industriestraße einschl. Stichstraße			x			Hiddingseler Straße bis Weidenstraße			Mitte
Irisweg ohne Stichstraße	x					Dahlienstraße bis Dahlienstraße			Kirchspiel
Jägerstiege			x			Linksseitig v. Rekener Straße bis Jägerstiege 18 -Ausbauende-			Merfeld

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen					beidseitig	Winter- wartung	beidseitig	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a		von - bis	
Josef-Heiming-Straße ohne Stichstraße			x				x	Coesfelder Straße bis Haverlandweg	Mitte
Kapellenweg			x					Halterner Straße bis Am Bache	Mitte
Kirchgasse		x					x	Bült bis Münsterstraße	Mitte
Kirchplatz							x	Hauptstr. bis Kirche	Rorup
Kirchstraße	x						x	Dorfstraße bis Hoenersstiege	Merfeld
Kleine Koppel	x							Mühlenweg bis Demekämper Höhenweg	Mitte
Königsberger Straße ohne Stichstraße, nicht vor H.-Nr. 29-33	x							Am Luchtkamp bis Haverlandweg	Mitte
Königswall				x				Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte
Könzgenstraße ohne Stichstraße	x							Bischof-Ketteler-Straße bis Könzgenstraße 24/27	Mitte
Koppelweg			x				x	Halterner Straße bis Gausepatt	Mitte
Kötteröde		x					x	Borkener Straße bis Südring	Mitte
Kreuzweg Abschnitt I einschl. Stichstraße	x							Bahnhofstraße bis Eisenbahnstraße	Mitte
Kreuzweg Abschnitt II			x				x	Münsterstraße bis Bahnhofstraße	Mitte
Krummer Timpen			x					Weseler Straße bis Daruper Straße	Buldern
Larhüser Weg	x							Stockhover Weg bis Gutenbergstraße	Mitte
Lavesumer Straße					x		x	Am Mühlenbach bis von-Galen-Straße	Merfeld
Letter Straße					x		x	Rechtsseitig Hauptstraße bis Heideweg	Rorup
Letterhausstraße			x					Lüdinghauser Straße bis Ende (Kaserne)	Mitte
Leuster Weg ohne Stichstraße	x						x	Stockhover Weg bis Nordlandwehr	Mitte
Lilienstraße ohne Stich- straßen, ohne Verbindung zur K 28	x							Dahlienstraße bis Dahlienstraße	Kirchspiel
Lindenweg ohne Stichstraße	x							Reitacker bis Weidenstraße	Mitte
Linnertstraße ohne Stichstraße	x							Halterner Str. bis Gausepatt	Hausdülmen
Lohwall				x			x	Coesfelder Straße bis Borkener Straße	Mitte
Lönsweg	x							Wacholderweg bis Ludgerusplatz	Rorup
Ludgerusplatz (Insel)	x							Lönsweg bis Lönsweg	Rorup
Ludwig-Wiesmann-Straße	x						x	Nonnenwall bis Friedrich-Ruin-Straße	Mitte

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen					beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3 a				
Lüdinghauser Straße Abschnitt I					x	Marktstraße bis Nonnenwall	x	Marktstraße bis Nonnenwall	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt II				x		Nonnenwall bis Ortsdurchfahrtsgrenze	X	Nonnenwall bis Ortsdurchfahrtsgrenze	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt III	x					Abzweig Hauptzug Lüdinghauser Straße bis Bahnunterführung (alter Arm)			Mitte
Luisse-Hensel-Pfad	x					Coesfelder Straße bis Overbergstraße			Mitte
Marienburger Straße	x					Haverlandweg bis Königsberger Straße			Mitte
Marktgasse		x				Marktstraße bis Tiberstraße	x	Marktstraße bis Tiberstraße	Mitte
Marktplatz - Randbereich		x				Marktstraße bis Marktstraße			Mitte
Marktstraße		x				Coesfelder Straße bis Südring	x	Coesfelder Straße bis Südring	Mitte
Mauritiusstraße							x	Sandstraße bis Borkenbergstraße	Hausdülmen
Max-Planck-Straße, einschl. Schichweg Abschnitt I			x			Weseler Straße bis Ausbauende/ Am Wevelbach (einschl. Bahnunterführung)	x	Weseler Str. bis Ausbauende/ Am Wevelbach (einschl. Bahnunterführung)	Buldern
Max-Planck-Straße Abschnitt II	x					Teilstück ab Kreisverkehr bis Ausbauende/Bahnlinie			Buldern
Meisenweg	x					Osthoover Weg bis Am Holzplatz			Buldern
Merfelder Straße ohne Stichstraßen			x			Dalweg bis Borkener Straße			Mitte
Mozartstraße ohne Stichstraßen	x					Danziger Straße bis Beethovenstraße			Mitte
Mühlenweg				x		Halterner Straße bis Hülstener Straße	x	Halterner Straße bis Hülstener Straße	Mitte
Münsterstraße Abschnitt I					x	Lüdinghauser Str. bis Königswall	x	Lüdinghauser Straße bis Königswall	Mitte
Münsterstraße Abschnitt II				x		Königswall bis Ostlandwehr	x	Königswall bis Ende geschlossene Ortschaft	Mitte
Nelkenweg	x					Fliederweg bis Azaleenweg			Kirchspiel
Neustraße einschl. Kreisverkehr				x		Kreisverkehr / Am Wido bis Brinkstraße	x	Kreisverkehr / Am Wido bis Brinkstraße	Hiddingsel
Nieländer Straße	x					Friedensstraße bis Brinkmannstraße			Buldern
Nonnengasse		x				Ostring bis Münsterstraße	x	Ostring bis Münsterstraße	Mitte
Nonnenwall			x			Ludwig-Wiesmann- Str. bis Lüdinghauser Straße			Mitte
Nordlandwehr				x		Münsterstraße bis Coesfelder Straße	x	Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte
Nordring		x				Münsterstraße bis Coesfelder Straße			Mitte
Nottulner Straße				x		Weseler Straße bis Helmers Kamp	x	Weseler Straße bis Die Nielen	Buldern

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen					beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3 3 a				
Ostdamm Abschnitt I					x	Bahnhofstraße bis Versorgungsanlage Elektrizität	x	Bahnhofstr. bis Versorgungsanlage Elektrizität	Mitte
Ostdamm Abschnitt II 2 Ringstraßen	x					Ostdamm			Mitte
Ostlandwehr					x	Münsterstraße bis Ostdamm	x	Münsterstraße bis Ostdamm	Mitte
Ostring		x				Lüdinghauser Straße bis Münsterstraße	x	Lüdinghauser Straße bis Münsterstraße	Mitte
Otto-Hue-Straße ohne Stichstraßen	x					Stolbergstraße bis Feigenkamp			Mitte
Ovelgönne			x			Münsterstraße bis Stockhoyer Weg			Mitte
Overbergstraße Abschnitt I	x					Dahlweg bis Stolbergstraße			Mitte
Overbergstraße Abschnitt II			x			Lohwall bis Dalweg			Mitte
Pastoratsweg	x					Max-Planck-Straße bis Pastoratsweg 1a/5	x	Max-Planck-Straße bis Ende einschl. Ring	Buldern
Paulastraße	x					Krummer Timpen bis Gisbertstraße			Buldern
Peppermühl	x					Brokweg bis Westhagen			Mitte
Perdebände							x	Mauritiusstr. bis Halterner Straße	Hausdülmen
Pestalozzistraße	x					Westhagen bis Schulplatz	x	Westhagen bis Schulplatz	Mitte
Pluggendorfer Straße ohne Stichstraßen	x					Elsa-Brändström-Straße bis Münsterstraße	x	Elsa-Brändström-Straße bis Münsterstraße	Mitte
Plusch			x			Coesfelder Straße bis Borkener Straße			Mitte
Propst-Dümpelmann-Weg		x				Ostring bis Nonnenwall			Mitte
Raiffeisenring ohne Stichstraßen			x			Am Wevelbach komplette Ringstraße bis zur L 835			Buldern
Rathausgasse		x				einschließlich Treppe	x	Marktplatz bis Bült	Mitte
Reichenbergstraße ohne Stichstraße	x					Heideweg bis Wacholderweg			Rorup
Reitacker	x					Lüdinghauser Straße bis Wendehammer			Mitte
Rekener Straße					x	Lavesumer Straße, linksseitig bis Jägerstiege, rechtsseitig bis Bergstraße	x	Lavesumer Straße bis Bergstraße	Merfeld
Richters Esch	x					Pluggendorfer Straße bis Aloysstraße			Mitte
Riedweg ohne Stichstraße	x					Am Schloßgarten bis Kapellenweg			Mitte
Rödderstraße					x	Daldruper Straße bis Rödderstraße 29/30	x	Daldruper Straße bis Ortsende	Hiddingsel
Roggenkämpe	x					Leuster Weg bis Bischof-Ketteler-Straße			Mitte
Rosenstraße			x			Hiddingseler Straße bis Ende			Kirchspiel

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Sandkuhlenweg	x							Kreuzweg bis August-Schlüter-Straße		Mitte
Sandstraße							x	Halterner Straße bis Mauritiusstraße		Hausdülmen
Schillerweg	x							Butterkamp bis Schillerweg 26		Mitte
Schleiderweg	x							Josef-Heiming-Straße Nordlandwehr		Mitte
Schloßgasse		x						Vollenstraße bis Halterner Straße		Mitte
Schloßstraße		x					x	Lüdinghauser Straße bis Domänenrat-Kreuz-Straße		Mitte
Schöne Breide mit Stich- straße Hausnr. 1-9 ohne sonstige Stichstraße	x							Stockhover Weg		Mitte
Schulgasse		x						Bült bis Viktorstraße		Mitte
Schulstraße Abschnitt I			x				x	Hauptstraße bis Pastor-Rück-Straße		Rorup
Schulstraße Abschnitt II	x							Pastor-Rück-Straße bis Ortsdurchfahrtsgrenze		Rorup
Schwarze Kamp			x					Ostlandwehr bis Alter Ostdamm		Mitte
Sebastian-Bach-Straße ohne Stichstraße			x					Auf der Flage bis Danziger Straße		Mitte
Sendener Straße			x				x	Alter Ostdamm bis Ostlandwehr		Mitte
Spiekerhof			x					Ostlandwehr bis Ostlandwehr		Mitte
Sternstraße	x							Max-Planck-Str. bis Alter Mühlenweg		Buldern
Stettiner Straße	x							Haverlandweg bis Königsberger Straße		Mitte
Stockhover Weg ohne Stichstraßen			x					Ovelgönne bis Haverlandhöhe		Mitte
Südring				x			x	Borkener Straße bis Halterner Straße		Mitte
Süskenbrock ohne Stichstraße	x							Forstweg bis Süskenbrock 11/24		Hausdülmen
Telgenkamp	x							Koppelweg bis Gausepatt		Mitte
Teutenrod	x							An der Silberwiese bis Halterner Straße		Mitte
Theodor-König-Straße			x					Haverlandweg bis Auf der Flage		Mitte
Thomas-Göllmann-Straße	x							Haverlandweg bis Auf der Flage		Mitte
Tibergasse		x					x	Westring bis Tiberstraße		Mitte
Tiberstraße	x						x	Coesfelder Straße bis Brokweg		Mitte
Ulmenweg	x							Ahornweg bis Ulmenweg 23a		Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Veilchenweg	x						Rosenstraße bis Erbdrostenweg			Kirchspiel
Viktorstraße Abschnitt I		x					Markt bis Coesfelder Straße	x	Markt bis Coesfelder Straße	Mitte
Viktorstraße Abschnitt II				x			Coesfelder Straße bis Königswall			Mitte
Vollenstraße		x					Lüdinghauser Straße bis Halterner Straße einschl. Parkplatz Krankenhaus	x	Lüdinghauser Straße bis Halterner Straße einschl. Parkplatz Krankenhaus	Mitte
von-Galen-Straße	x						Rekener Straße bis Hasenpatt	x	Rekener Straße bis Kirchstraße	Merfeld
Vorm Burgtor	x						Mühlenweg bis Kapellenweg			Mitte
Waterfor ohne Stichstraße	x						Stockhover Weg bis Am Luchtkamp			Mitte
Wedeler	x						Osthover Weg bis Am Holzplatz			Mitte
Weidenstraße ohne Stichstraße	x						Lüdinghauser Straße bis Wendehammer			Mitte
Wemhoff ohne Stichstraße	x						Weseler Straße bis Gewerbestraße	x	Weseler Str. bis Gewerbestraße	Buldern
Weseler Straße					x		Fußweg Buldergeist bis Brinkkamp	x	Fußweg Buldergeist bis Brinkkamp	Buldern
Westhagen ohne Stichstraße			x				Coesfelder Straße bis Overbergstraße	x	Coesfelder Straße bis Pestalozzistraße	Mitte
Westring		x					Coesfelder Straße bis Borkener Straße	x	Coesfelder Straße bis Borkener Straße	Mitte
Widostraße			x				Nottulner Straße bis Friedenstraße			Buldern
Wierlings Busch einschl. Stichstraßen	x						Wierlings Esch bis Hiddingseler Str./K 28			Kirchspiel
Wierlings Esch einschl. Ringstraße ohne Stichstraße	x						Hiddingseler Straße bis Wendehammer			Kirchspiel
Wierlings Hook einschl. Kreisverkehr	x						Hiddingseler Straße bis Wierlings Kamp			Kirchspiel
Wierlings Kamp	x						bis Wierlings Esch			Kirchspiel
Wiesenstraße	x						Brockstraße bis Auf der Geist			Buldern
Wincklerstraße	x						Gisbertstraße bis Nottulner Straße			Buldern
Windhegge	x						Leuster Weg bis Bischof-Ketteler-Straße			Mitte
Wortkamp ohne Fußweg	x						Schulstraße bis Wortkamp 24/31a			Rorup

Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Reinigungspflicht (Sommerreinigung) für die **Fahrbahnen** der nachstehend unter den Typen S 1, S 2 und S 3 aufgeführten Straßen und die Winterwartung der nachstehend aufgeführten und mit einem „x“ gekennzeichneten Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden bzw. durch sie erschlossenen Grundstücke **nicht** übertragen.

Die **Reinigungspflicht (Sommerreinigung)** und die **Winterwartung für die Gehwege** werden den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten übertragen.

Die Reinigung (Sommerreinigung) der **Fahrbahnen** erfolgt für die unter den Typen S 1, S 2 und S 3 aufgeführten Straßen **einmal wöchentlich**.

Typ S 1 Anliegerstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen
Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen, Fußgängergeschäftsstraßen sind Straßen, die in ihrer gesamten Breite

dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

Typ S 2 Haupterschließungsstraßen

Haupterschließungsstraßen sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Straßen vom Typ III sind.

Typ S 3 Hauptverkehrsstraßen

Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem über-örtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Die Reinigungspflicht (Sommerreinigung) für die **Fahrbahnen und Gehwege** der nachstehend unter den Typen S 1a, S 2 a und S 3a aufgeführten Straßen im Bereich der Innenstadt und die Winterwartung der Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten und mit einem „x“ gekennzeichneten Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden bzw. durch sie erschlossenen Grundstücke **nicht** übertragen.

Die **Winterwartung für die Gehwege** der Typen S 1a, S 2a und S 3a wird den Eigentümern bzw. den Erbbauberechtigten übertragen.

Die Reinigung (Sommerreinigung) der **Fahrbahnen** und Gehwege erfolgt für die unter den Typen S1a, S 2a und S 3a aufgeführten Straßen **zweimal wöchentlich**.

Typ S 1a

Anliegerstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen (s. Typ S 1), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Typ S 2a

Haupterschließungsstraßen (s. Typ S 2), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Typ S 3a

Hauptverkehrsstraßen (s. Typ S 3), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Artikel II

Diese VIII. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 16.12.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

168/16 - Stadt Dülmen

Öffentliche Auslegung der Entwürfe zur

- 77. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Daruper Straße“ im Stadtbezirk Dülmen – Buldern**
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 236 „Daruper Straße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 15.12.2016 beschlossen, die Entwürfe zur Aufstellung der oben bezeichneten Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

09.01.2017 bis einschließlich 08.02.2017

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 9 - 12 und 14, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

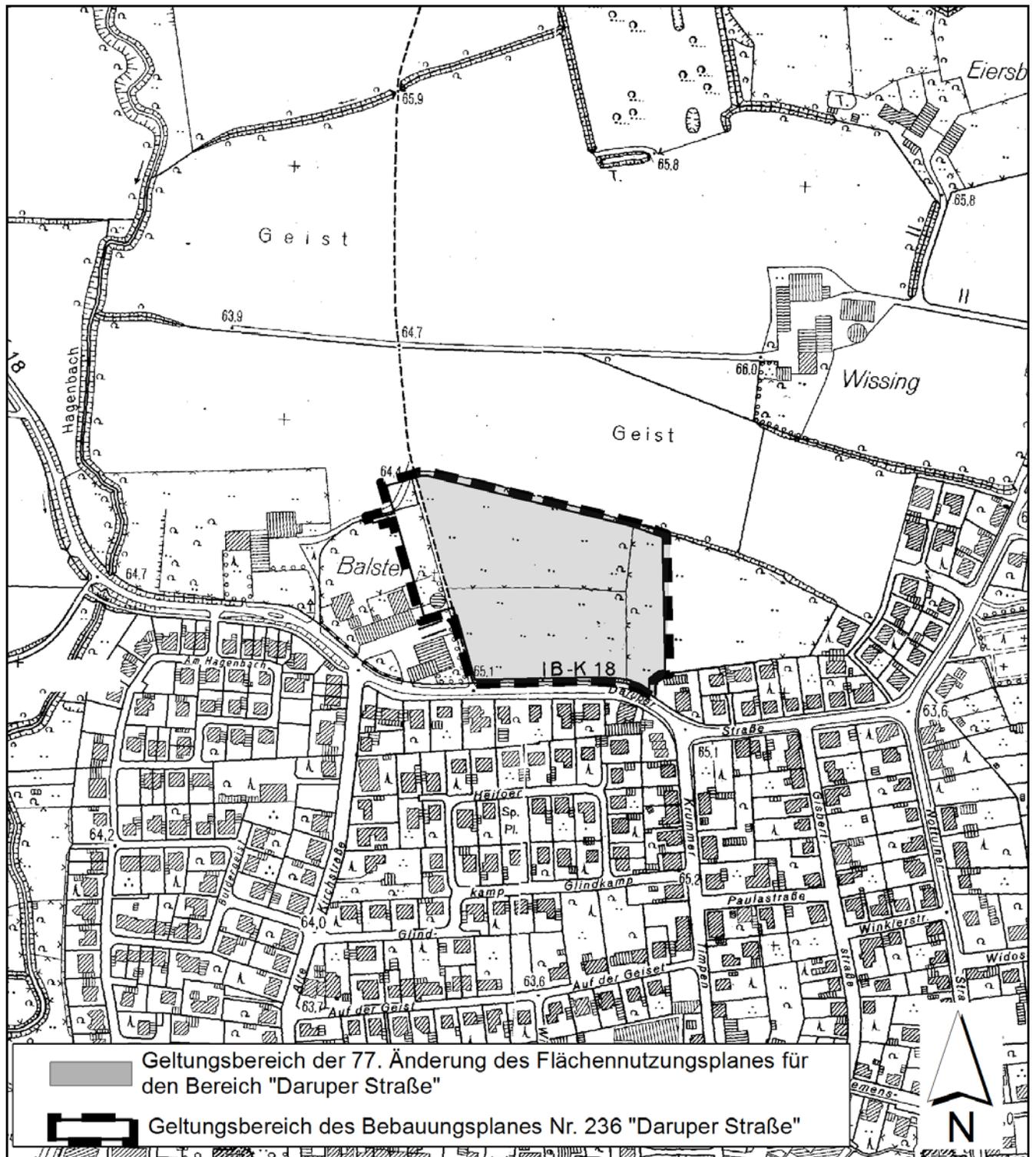
Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bezüglich des Verfahrens zu 2. wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/1402.html>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Anlage zur Nr. 168/16 - Stadt Dülmen



Zu den Bauleitplänen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 236 "Daruper Straße"
- Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 12.10.2016 zu möglichen Geruchsimmissionen ausgehend von landwirtschaftlicher Tierhaltung

Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch Geruchsimmissionen aufgrund landwirtschaftlicher Tierhaltung in der Umgebung,

- b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, durch den allgemeinen Verlust von Lebensraum,
- c) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, durch die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen.

Dülmen, 20.12.2016

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
I.V. gez. Leushacke
Stadtbaurat

169/16 - Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung des P & R Parkplatzes Hohe Straße**

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird der P & R Parkplatz Hohe Straße mit Wirkung vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Der in der Straßenbaulast der Stadt Dülmen stehende P & R Parkplatz wird als Gemeindestraße eingestuft.

Ein Plan, aus dem die genaue Lage des P & R Parkplatzes ersichtlich ist, kann im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen in der Overbergpassage, Overbergplatz 3, Zimmer 22, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

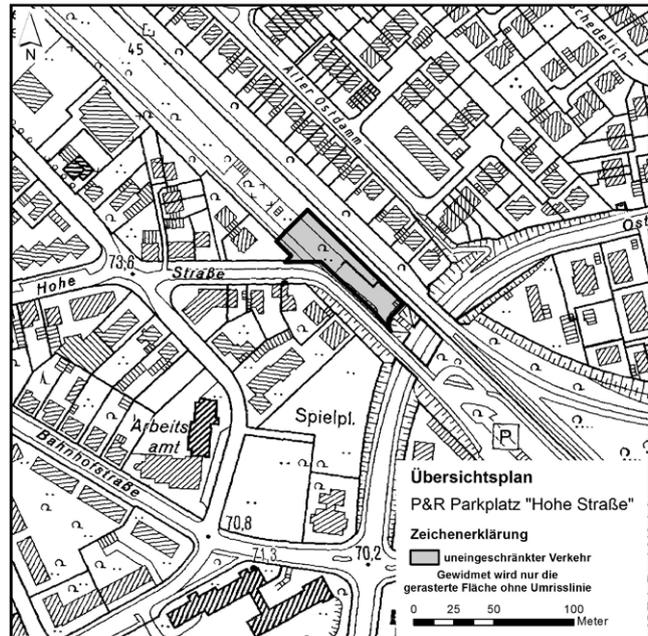
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Münster über dem auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind ebenfalls unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Dülmen, den 07.12.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

Anlage zur Nr. 169/16 - Stadt Dülmen170/16 - Stadt Dülmen**Öffentliche Auslegung des Entwurfes der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/5 „Sankt-Barbara-Kaserne, Teil III“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 15.12.2016 beschlossen, den Entwurf zur Änderung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

09.01.2017 bis einschließlich 08.02.2017

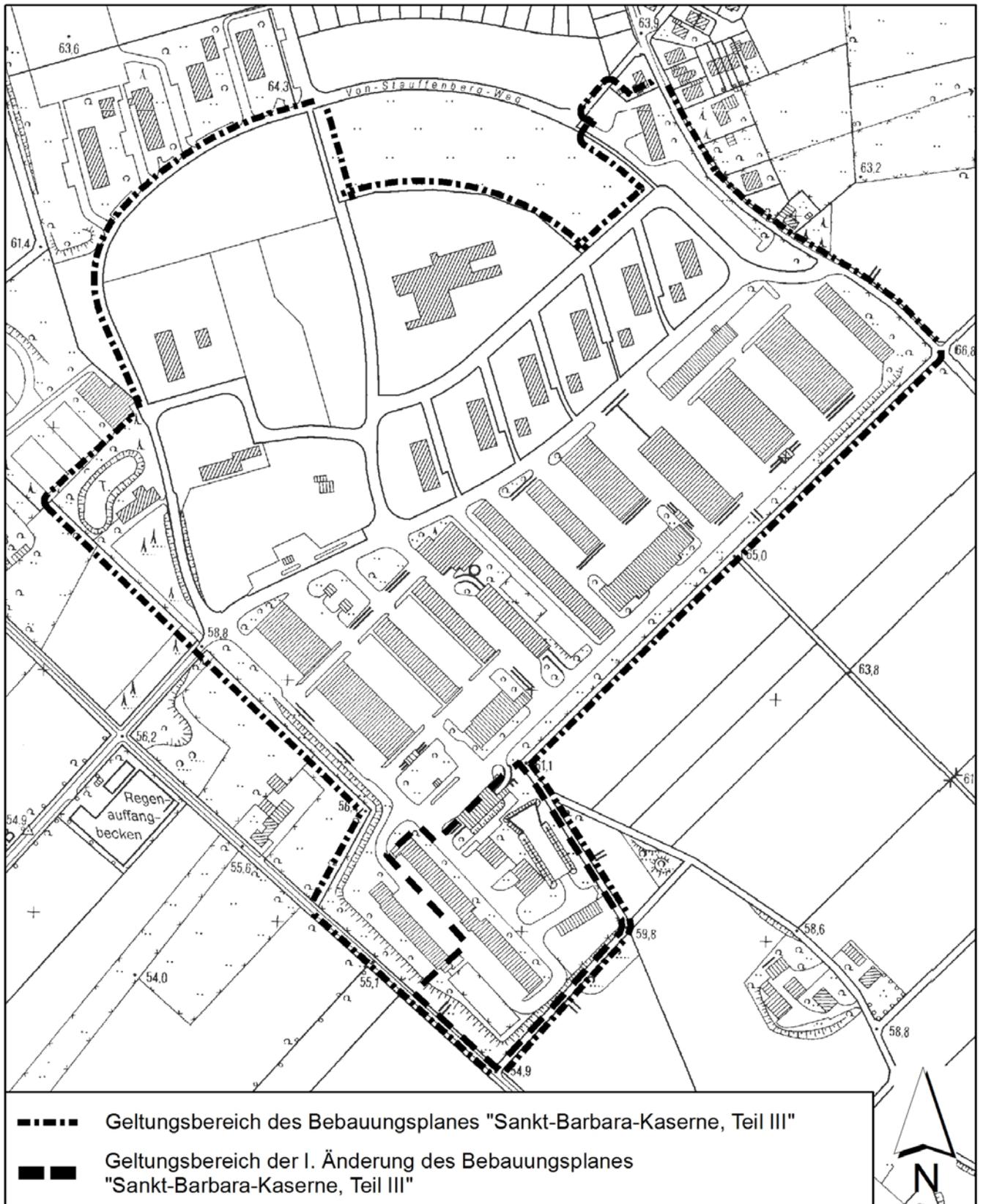
zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 9-12 und 14, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anlage zur Nr. 170/16 - Stadt Dülmen



Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/1402.html>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Dülmen, 20.12.2016

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

171/16 - Stadt Dülmen**Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Dülmen**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist eine Bilanzsumme von 66.008.438,10 € aus. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Bilanzgewinn von 1.234.926,06 € und die Finanzrechnung mit einem Plus von 587.719,13 € ab. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 29.09.2016 den Jahresabschluss 2015 mit den vorgenannten Zahlen sowie den Anhang und den Lagebericht 2015 in der vorgelegten Fassung festgestellt. Der Bilanzgewinn ist laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Gewinnrücklage im Sonderhaushalt des Abwasserwerkes zuzuführen.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 hat die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) folgenden uneingeschränkten Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Dülmen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH, Coesfeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.08.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**An das****Abwasserwerk der Stadt Dülmen**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Abwasserwerkes der Stadt Dülmen** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ggf. ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und § 106 GO NRW vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Betriebstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung

der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ggf. ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.12.2016

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Helga Giesen

(Siegel der GPA NRW)

Das Druckwerk zum Jahresabschluss 2015 wird gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten beim Abwasserwerk der Stadt Dülmen, Verwaltungsgebäude der Overbergpassage, Overbergplatz 3, Zimmer 27, 48249 Dülmen. Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) möglich.

Dülmen, den 13.12.2016

Abwasserwerk der Stadt Dülmen

gez. Roters
Kaufm. Betriebsleiter

gez. Sultz
Techn. Betriebsleiter

172/16 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland erklärt die Sparkunde mit der Nummer 337081871 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 28.12.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland erklärt die Sparkunde mit der Nummer 337081863 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 28.12.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
